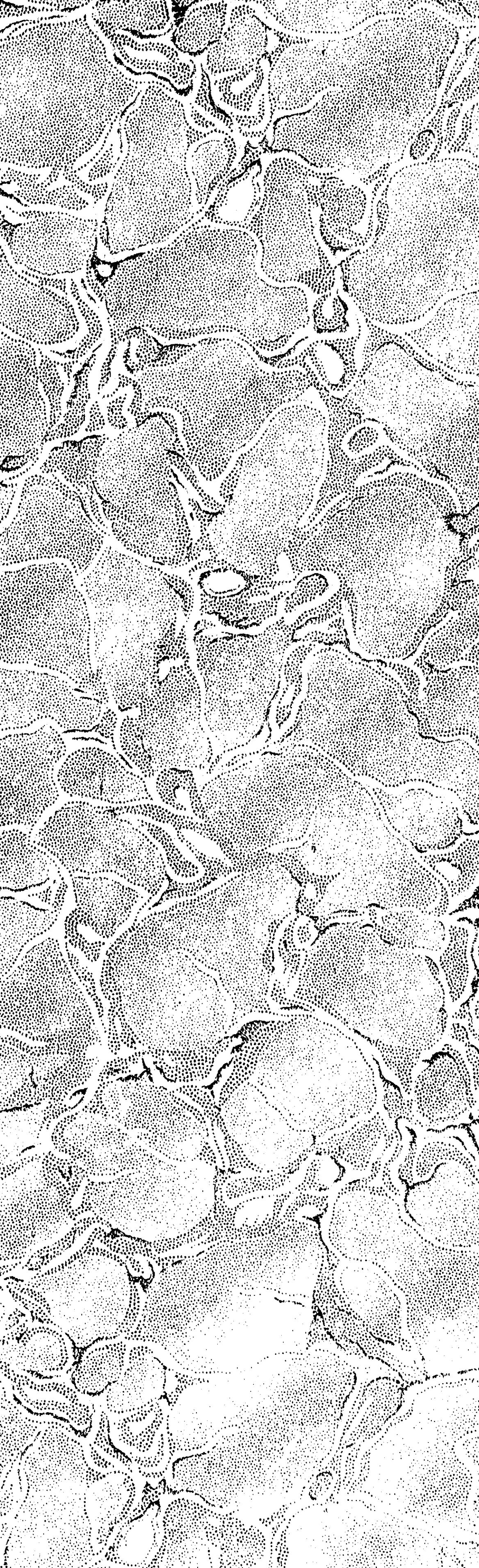
Vincke





VOLKSTUM UND RECHT

VON JOHANNES VINCKE

DRUCK UND VERLAG L. SCHWANN · DÜSSELDORF

FORSCHUNGEN
ZUR VOLKSKUNDE

HEFT 28

FORSCHUNGEN ZUR VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON

UNIVERSITÄTSPROFESSOR

DR. GEORG SCHREIBER

HEFT 28

VOLKSTUM UND RECHT

AUS KIRCHENRECHTLICHER UND VOLKSKUNDLICHER SICHT

DARGESTELLT VON

JOHANNES VINCKE

DRUCK UND VERLAG L. SCHWANN · DÜSSELDORF

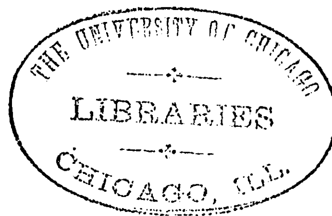
VOLKSTUM UND RECHT

AUS KIRCHENRECHTLICHER UND VOLKSKUNDLICHER SICHT

DARGESTELLT VON

JOHANNES VINCKE

DRUCK UND VERLAG L. SCHWANN · DÜSSELDORF



AUTOTYPIEN, DRUCK UND EINBAND VON L. SCHWANN, DÜSSELDORF

IMPRIMATUR: J.-NR. 4152 I/36. COLONIAE, D. 4. NOVEMBRIS 1936.
DR. DAVID, VIC. GEN.

Vorwort

Das Volkstum fordert sein Recht im öffentlichen und privaten, im staatlichen und kirchlichen Leben. Und seine Forderung ist so unausweichlich, daß sich gerade in unseren Tagen aus volkskundlicher Sicht in iure utroque ein fast erstorbenes Schrifttum neu belebt, rückwärtsforschend in die Vergangenheit und zugleich vorstoßend in eine neu zu gestaltende Zukunft. Es ist dabei offensichtlich, wie zwischen den beiden Rechten und dem Volkstum ein dichtes Netz von gegenseitigen Beziehungen gespannt ist, und es überrascht nicht, daß z. B. das kirchliche Recht noch heute Rechtseinrichtungen pflegt, die, obwohl sie aus volkstümlich-weltlichen, auch germanischen Rechtsanschauungen stammen, inzwischen von den weltlichen Rechten selbst aufgegeben sind. Mit Notwendigkeit hat sich bei der Betrachtung der Blick auch auf das völkische Minderheitenrecht zu richten, also auch auf naturgegebene Rechte des deutschen Volkstums jenseits der Reichsgrenzen.

Eine besondere Eigenart — und Schwierigkeit — liegt bei unserer Frage darin, daß das Volkstum gegenüber dem Recht, und das Recht gegenüber dem Volkstum in einiger Hinsicht eine Erziehungsnorm darstellt, und daß eine fruchtbare Beziehung nur unter Rücksichtnahme auf Sinndeutung Geschichte und Weiterbildung des Volkstums und Rechts gefunden werden kann. Im folgenden versuche ich von meinem Fachgebiete her, übersichtlich in das vielseitige Fragengewirr einzuführen und zu seiner Klärung beizutragen, um so zugleich der Aufgabe, die das Thema auch für die Gegenwart und Zukunft stellt, zu dienen.

JOHANNES VINCKE

Volkstum und Recht sind von den Ursprüngen her auf das engste verbunden. Volkstum: die artgebundene geistig-seelische Volkslebendigkeit[1], aus der heraus ein von Natur einheitliches oder zur Einheit strebendes Volk sich selbst getreu sein Inneres nach außen offenbart, sein Gemeinschaftsleben gestaltet und so auch seinem Bedürfnis nach Rechtsformen geradezu in Rechtschauspielen Ausdruck verleiht.[2] Recht: hier im Sinne von verpflichtenden Rechtssatzungen, mit denen das menschliche Gemeinschaftsleben geordnet wird. Diese enge Verbindung mit dem Volkstum[3] ist sowohl dem Gewohnheits- als auch dem gesetzten, dem menschlichen als auch

---

[1] Zur Klärung des Begriffs Volkstum vgl. neuerdings Theodor Grentrup, Zum Begriff Volkstum, in: Volk und Volkstum. Jahrbuch für Volkskunde. Bd. 1. München 1936, S. 13 ff.; Derselbe, Vom Sein und Wert des Volkstums, ebda., Bd. 2, 1937, S. 9 ff.; Claudius Frhr. v. Schwerin, Volkskunde und Recht, in: Die Volkskunde und ihre Beziehungen zu Recht, Medizin, Vorgeschichte. Drei Vorträge von P. Diepgen, Cl. Frhr. v. Schwerin, O. Tschumi. Berlin 1928, S. 6 ff.; Herbert Freudenthal, Volkskunde und Volkserziehung, bei: Adolf Spamer, Die deutsche Volkskunde. Bd. 1. Berlin 1934, S. 566. Mit anregenden Fragestellungen: Walter Steller, Volkskunde als nationalsozialistische Wissenschaft. Breslau 1935.

Näherhin kann man zwischen Volkstum und Brauchtum unterscheiden. Volkstum bedeutet dann die geistigen Triebfedern, die wirkenden Kräfte; Brauch, bedeutet den gewirkten Zustand, hier die aus dem Volkstum geborenen Gewohnheiten, Sitten und Einrichtungen. Siehe auch Oswald A. Erich und Richard Beitl, Wörterbuch der deutschen Volkskunde (Kröners Taschenausgabe, Bd. 127/128). Leipzig 1936, S. 738 ff. unter „Volksbrauch".

Wenn ich im folgenden auch stark auf dem Brauchtum fuße, so erinnere ich doch gerade hier gern an den Appell, mit dem Hans Fehr vor einem Jahrzehnt darauf hinwies, daß wir uns über die Beschäftigung mit den Institutionen hinaus mehr der Erforschung der treibenden Ursachen zuzuwenden hätten. „Einrichtungen aber ruhen, wie alle menschlichen Dinge, auf geistigem Untergrunde. Die Schöpfer und Fortbildner sind Kräfte geistiger Art." H. Fehr, Gottesurteil und Folter. Eine Studie zur Dämonologie des Mittelalters und der neueren Zeit, in: Festgabe für Rudolf Stammler, hrsg. von Edgar Tatarin-Tarnheyden. Berlin, Leipzig 1926, S. 231. Vgl. ähnliche Gedanken, mit denen Josef Sauer 1924 die zweite Auflage der „Symbolik des Kirchengebäudes und seiner Ausstattung in der Auffassung des Mittelalters" einleitete. Als ein Musterbeispiel, wie in diesem Sinne ein Rechtsstoff äußerlich und innerlich erfaßt werden kann, mag die geistvolle Abhandlung von Ulrich Stutz über die Beweisrolle im altdeutschen Rechtsgang (siehe unten S. 27, Anm. 1) gelten. Ähnlich hat G. Schreiber (Volksreligiösität im deutschen Lebensraum, in: Volk und Volkstum, Bd. 1, S. 40 ff.) den Begriff des Kultdynamischen herausgestellt, der sich auch rechtlich bedeutsam erweist.

[2] Vgl. Eberhard Frhr. v. Künßberg, Volkskunde und Recht, bei: Adolf Spamer, Deutsche Volkskunde, Bd. 1, S. 555.

[3] Ursprünglich ist das Recht in diesem Sinne eine Äußerung des Volkstums selbst. Es geht im Volkstum auf. Dementsprechend auch die gleichgeartete Verwendung von Wahrzeichen in Recht, Sitte und Religion. Vgl. Müller-Bergström, Art. Recht bei H. Bächtold-Stäubli, Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. Bd. 1 ff. Berlin 1927 ff., Bd. 7, Sp. 553 ff.; Anton Mayer-Pfannholz, Liturgie und Volkskunde, in: Liturgische Zeitschrift 4 (1931/32), S. 202, 209.

dem göttlichen, dem weltlichen wie auch dem kirchlichen Recht eigen. Im Gewohnheitsrecht ist das Volkstum selbst gestaltend beteiligt. Die obrigkeitliche Gesetzgebung drückt, wenn das Volk sich in dem obrigkeitlichen Gesetzgeber und Rechtspfleger selbst verkörpert sieht, ebenfalls die Rechtsanschauungen des Volkes aus. Und auch die göttliche Rechtsordnung, mögen wir an ihre positiv-göttliche oder an ihre naturrechtliche Prägung denken, führt auf dieselbe Quelle zurück, der — wenn auch oft auf Umwegen — auch das Volkstum entstammt, in dem Sinne etwa, in dem wir sagen: des Volkes Stimme ist Gottes Stimme.

Volkstum und Rechtssatzung können aber auch in Gegensatz zueinander geraten. Und wenn sich gerade in unserer Zeit im Sinne einer durchaus begrüßenswerten und notwendigen Reform die Bemühungen mehren, beide nach Möglichkeit wieder auf den gleichen Nenner zu bringen, so zeigt dies, daß der Einklang vielfach in verhängnisvoller Weise verlorengegangen war.[1]

Es kann nun nicht meine Aufgabe sein, etwa aus einer Angriffslinie heraus einseitig das Mißverhältnis von Recht (hier in seiner kirchenrechtlichen Prägung) und Volkstum anzuprangern oder umgekehrt aus der Verteidigungsstellung ebenso einseitig den Gleichklang von Kirchenrecht und Volkstum zu verherrlichen. Ich stelle, da ich erstmalig eine Gesamtüber-

---

[1] Vgl. Georg Jellinek, Der Kampf des alten mit dem neuen Recht. Heidelberg 1907; H. Fehr, Volk und Recht im Mittelalter und in der Neuzeit. Leipzig 1925; Derselbe, Schweizerischer und deutscher Volksgeist in der Rechtsentwicklung. Frauenfeld 1926; Derselbe, Recht und Wirklichkeit. Einblick in Werden und Vergehen der Rechtsformen. Potsdam, Zürich 1927; Herbert Meyer, Recht und Volkstum. Weimar 1933; Otto von Gierke, Jugend und Altern des Rechts, in: Deutsche allgemeine Rundschau 18 (1879), S. 205 ff.; Helmut Hillmann, Das Gericht als Ausdruck deutscher Kulturentwicklung im Mittelalter. Stuttgart 1930; van Kuijk, Levend Volksrecht, in: Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 1 (1919), S. 267 ff.; Eugen Wohlhaupter, Beziehungen von Recht und spanischem Volkstum in Geschichte und Gegenwart, in: Volkstum und Kulturpolitik, hrsg. von H. Konen und J. P. Steffes. Köln 1932, S. 492 ff.; E. Frhr. v. Künßberg, Volkskunde und Recht, S. 552; Derselbe, Rechtliche Volkskunde (Volk. Grundriß der deutschen Volkskunde in Einzeldarstellungen, hrsg. von Kurt Wagner, Bd. 3). Halle 1936; Rudolf Stammler, Deutsches Rechtsleben in alter und neuer Zeit. 2 Bde. Charlottenburg 1928/32; Hans v. Schubert, Der Kampf des geistlichen und weltlichen Rechts. Heidelberg 1927.

Alexander Graf zu Dohna, Der neueste Strafgesetzentwurf im Lichte des „richtigen Rechts", in: Festgabe für Rudolf Stammler. Berlin, Leipzig 1926, S. 255 ff. Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers. Berlin 1933; Franz Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht. Berlin 1934; Karl Siegert, Grundzüge des Strafrechts im neuen Staate. Tübingen 1934. Franz Gürtner und Roland Freisler, Das neue Strafrecht. Berlin 1936.

Man darf sich natürlich bei einer Auseinandersetzung von Volkstum und Rechtspflege nicht ohne weiteres auf die Seite des Volkstums stellen, da es auch in diesem an Mißbräuchen nicht fehlt. Vgl. E. Frhr. v. Künßberg, Rechtsbrauch und Volksbrauch, bei: W. Peßler, Handbuch der deutschen Volkskunde. Bd. 1. Potsdam 1934, S. 286 ff.

sicht[1] zu bieten versuche, in meinen Ausführungen vielmehr zugleich die Frage nach der Methode, wie man möglichst allseitig an die Wirklichkeit des Problems und damit an ein Verständnis und vielleicht auch an eine Verständigung heranzukommen vermag.

Die vielverwickelte Frage, in der Volkstum und Kirchenrecht sich in unserer Fragestellung befinden, wird der Lösung um ein gutes Stück nähergebracht durch zwei Gesichtspunkte, die ich deshalb im voraus erwähne. Der eine geht vom Kirchenrecht, der andere geht vom Volkstum aus.

Das Kirchenrecht wird schon von seiner hierarchischen Seite dem Volkstum Verständnis entgegenbringen, da die Geistlichkeit, wie oft bemerkt, sich ganz wesentlich aus dem schlichten Volk rekrutiert.[2] Die kirchliche Rechtsentwicklung hat zwar das Bestreben nach Vereinheitlichung und nach Zentralisierung,[3] wodurch auf den ersten Eindruck hin das Volkstum, soweit es eigenwüchsig und bodenständig, landschaftlich und stammlich, volklich und nationenhaft gelagert ist, in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Aber es ist dabei zu beachten, daß eine Vereinheitlichung, wie sie das neue kanonische Recht durchführte, in aller Welt als dringliches Bedürfnis empfunden wurde,[4] und daß bei dieser Einheitsbewegung jedes Volkstum zur aktiven Mitarbeit zugelassen und geradezu herangezogen wurde. Und ferner, daß das Streben nach Vereinheitlichung sich selbst

---

[1] Das Thema ist bislang nur in Teiluntersuchungen behandelt, beispielsweise bei Georg Schreiber, Mutter und Kind in der Kultur der Kirche. Studien zur Quellenkunde und Geschichte der Karitas, Sozialhygiene und Bevölkerungspolitik. Freiburg i. Br. 1918; Ernst Hoyer, Kanonistisches zum Atlas der deutschen Volkskunde (Sudetendeutsche Zeitschrift für Volkskunde, Beiheft 3). Prag 1935; Th. Grentrup, Die Stellung des Kirchenrechts zur nationalen Eigenart und zum Gebrauch der Muttersprache in der Seelsorge, in: Jahrbuch des Reichsverbandes für die katholischen Auslanddeutschen 1926. Münster i. W. 1926, S. 68 ff.; Derselbe, Nationale Minderheiten und katholische Kirche. Breslau 1927; Derselbe, Die kirchliche Rechtslage der deutschen Minderheiten katholischer Konfession in Europa. Berlin 1928, vor allem aber des nämlichen Autors grundlegende Schrift Religion und Muttersprache (Deutschtum und Ausland, Heft 47/49). Münster 1932; ferner Raimund Meyer, Religion und Muttersprache. Innsbruck 1933; Derselbe, Ringendes Volkstum. Wien 1935; A. Huppertz, Kirchenrecht, Liturgie, Praxis, Kunst und die Altarfrage, in: Liturgische Zeitschrift 3 (1930/31), S. 230 ff.; Franz Schubert, Liturgie und Volksgebräuche, in: Theologie und Glaube 22 (1930), S. 137 ff. Bezüglich des liturgischen Kirchenrechts vgl. besonders auch die zusammenfassende Darstellung von Hugo Dausend, Germanische Frömmigkeit in der kirchlichen Liturgie. Wiesbaden 1936.

[2] Bedeutsame Ausführungen bei Adolf Hitler, Mein Kampf. Bd. 2[16]. München 1933, S. 481, wo darauf hingewiesen ist, daß die Kirche sich dadurch die Instinktverbundenheit mit der Gefühlswelt des Volkes erhält.

[3] Ulrich Stutz, Der Geist des Codex iuris canonici (Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 92—93). Stuttgart 1918, S. 50 ff., 126, 237 ff. Zum Rituale Romanum vgl. Ernst Hoyer, Kanonistisches zum Atlas der deutschen Volkskunde, S. 17 ff.

[4] Siehe die Praefatio des CIC. Das ging bis in Einzelheiten, z. B. bez. der Schriftlichkeit der Verlobung CIC c 1017 § 1. Vgl. Johannes Linneborn, Grundriß des Eherechts [4–5]. Paderborn 1933, S. 88; August Knecht, Handbuch des katholischen Eherechts. Freiburg i. Br. 1928, S. 136 ff.

in kluger Weise eine weitgehende Mäßigung auferlegte. Der Codex Iuris Canonici (CIC) will nämlich nicht für die ganze katholische Kirche gelten, sondern nur für ihren „lateinischen" Anteil.[1]

Für die mit Rom verbundene orientalische Kirche wird bekanntlich eine eigene Kodifikation bearbeitet, und wer näheren Einblick in diese Arbeit hat, weiß, daß hier, soweit die menschliche Gesetzgebung in Frage kommt, doch erhebliche Abweichungen geformt werden, in denen Schicksalslinien der historischen Entwicklung zutage treten.[2] Man denke vergleichsweise nur an die verschiedenen Riten mit ihren eigenen Sprachen, die in der einen katholischen Kirche Platz haben und auch auf Kosten des lateinischen Ritus sich ausdehnen können.

Aber auch innerhalb des lateinischen Anteils der Gesamtkirche hat die Gesetzgebung bewußt Lücken offengelassen. Nicht nur, daß das Partikularrecht der Konkordate und ähnlicher Vereinbarungen voll in Kraft bleibt,[3] und daß die im CIC nicht eigens widerrufenen wohlerworbenen Rechte, Privilegien und Indulte unberührt weitergelten,[4] ein starkes Entgegenkommen erfährt das Volkstum auch in der Behandlung des Gewohnheitsrechtes. Alle kirchlichen Rechtsgewohnheiten, seien sie allgemein oder partikulär, die dem CIC nicht geradezu widersprechen, die also praeter ius sind, bleiben unbehelligt, und selbst die Rechtsgewohnheiten, die dem CIC zuwiderlaufen, können in Geltung bleiben, wenn sie unvordenkliche Zeit oder 100 Jahre bestanden haben, vom Ordinarius weiterhin geduldet werden und nicht ausdrücklich im CIC widerrufen sind.[5] In entsprechender Weise können sich auch jederzeit neue Rechtsgewohnheiten bilden, sowohl

---

[1] CIC c 1; vgl. c 98.

[2] Vgl. A. Coussa, De codificatione canonica orientali, in: Acta congressus iuridici internationalis VII saeculo a Decretalibus Gregorii IX et XIV a Codice Iustiniano promulgatis, Romae 12—17 Novembris 1934, vol. 4. Romae 1936. Nikolaus Hilling, Die allgemeinen Normen des Codex Iuris Canonici. Freiburg i. Br. 1926, S. 4 f.; G. Schreiber, Das Auslanddeutschtum als Kulturfrage (Deutschtum und Ausland, Heft 17/18). Münster i. W. 1929, S. 176 ff., 180 f.; Th. Grentrup, Die Stellung des Kirchenrechts zur nationalen Eigenart und zum Gebrauch der Muttersprache in der Seelsorge, S. 70 ff.; Derselbe, Religion und Muttersprache, S. 283 ff.; Derselbe, Nationale Minderheiten und katholische Kirche, S. 8 ff.; R. Meyer, Religion und Muttersprache, S. 119 ff.

Man beachte auch, daß die Ruthenen in den Vereinigten Staaten ein eigenes Bistum bilden und daß bei mehreren kirchlichen Genossenschaften Übertritte abendländischer Ordenspriester mit Rücksicht auf das umwohnende Volkstum zum morgenländischen Ritus erfolgten. Siehe dazu G. Schreiber, Nationale und internationale Volkskunde (Forschungen zur Volkskunde, Heft 4/5). Düsseldorf 1930, S. 56 f. — In der historischen Entwicklung ergaben sich bemerkenswerte Auseinandersetzungen über das Brauchtum der Lateiner und Griechen. An neueren Forschungen vgl. für die bisher wenig berücksichtigten Ostseegebiete A. M. Ammann, Kirchenpolitische Wandlungen im Ostbaltikum bis zum Tode Alexander Newkis. Studien zum Werden der russischen Orthodoxie (Orientalia Christiana Analecta 105). Roma 1936. Vgl. dazu die Anzeige in: Volk und Volkstum, Bd. 2, S. 374 f.

[3] CIC c 3. [4] CIC c 4. [5] CIC c 5.

praeter ius als auch contra ius. Denn grundsätzlich ist im kirchlichen Recht dem Gewohnheitsrecht der gleiche Wert zuerkannt wie dem Gesetzesrecht.[1]

Allerdings kann das Gewohnheitsrecht nur entstehen in einer Gemeinschaft, die zum Empfang eines kirchlichen Gesetzes befähigt ist[2] und der geübten Gewohnheit einen verpflichtenden Charakter zuerkennt.[3] Aber das Volkstum wird oft eine Menschengruppe zum Träger haben, die diese Voraussetzungen erfüllt. Fähig zur Entgegennahme eines Gesetzes ist nun nicht nur ein Bistum oder ein geistlicher Orden[4], sondern wohl auch schon eine Pfarrei oder ein geistliches Kapitel.[5] Und das Bewußtsein der Verpflichtung gilt bereits als vorhanden, wenn die betreffenden Ordensmitglieder bzw. das Diözesan- oder Pfarrvolk oder die Ernstgesinnten unter ihm an der Übertretung der Gewohnheit Ärgernis nehmen[6].

Damit bietet das Kirchenrecht dem Volkstum in zahlreichen Fällen die Möglichkeit, durch das Volk — natürlich in Gemeinschaft mit dem Ordinarius[7] — gewissermaßen sich selbst die Ausführungsbestimmungen eines allgemeinen Gesetzes zu geben. Einmal im rein Äußerlichen der Form. Wenn z. B. in einer liturgischen Vorschrift eine Kniebeugung, ein Sichbekreuzen, eine Besprengung mit geweihtem Wasser angeordnet wird, so liegt eine volkstümliche Färbung schon in der Schnelligkeit und Langsamkeit, im Rhythmus der körperlichen Haltung, in der die vorgeschriebenen Handlungen vollzogen werden.[8] Aber auch, was wichtiger ist, im Sach-

---

[1] Siehe c 11 X de consuetudine I 4. [2] CIC c 26. [3] CIC c 28.

[4] Vgl. Anton Perathoner, Das kirchliche Gesetzbuch[4]. Bressanone 1926, S. 58; Eduard Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici.[3] 2 Bde. Paderborn 1929, Bd. 1, S. 57; Nikolaus Hilling, Allgemeine Normen, S. 44; Rudolf Ritter von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts. Bd. 1. Graz 1886, S. 132; Johannes Baptist Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts[4]. Freiburg i. Br. 1926, S. 166.

[5] Bezügl. der Pfarrei siehe August Hagen, Pfarrei und Pfarrer nach dem Codex Iuris Canonici. Rottenburg a. Neckar 1935, S. 14 f., bezügl. des Kapitels Josef Trummer, Die Gewohnheit als kirchliche Rechtsquelle. Wien 1932, S. 37.

[6] Vgl. G. Baudin, De consuetudine in iure canonico. Lovanii 1888, n. 131; Fr. Schmalzgrueber, Judex ecclesiasticus lib. 1. Ingolstadii 1712, pars 1, tit. 4 de consuetudine n. 16.

[7] Siehe CIC c 25. Es genügt aber die nachträgliche stillschweigende Genehmigung. Auch hier liegt das Interesse der Kirche, des Volkes und Staates an „volkstümlichen“ Bischöfen auf der Hand, wenngleich dieses Interesse im einzelnen sich verschieden auswirken kann.

[8] Antonio de Beatis beobachtete 1517/18 auf seiner Reise durch Deutschland beispielsweise: „Die Priester lesen sehr lang an ihren Messen, wobei sie in verschiedenen Dingen von den Italienern abweichen.“ Erläuterungen und Ergänzungen zu J. Janssens Geschichte des deutschen Volkes. Hrsg. von Ludwig Pastor, Bd. 4, Heft 4. Freiburg i. Br. 1905, S. 73 f. Man vergleiche den Deutschen und den Spanier etwa beim gemeinsamen Gebet, beim Beichten, beim Kirchengesang, an der Kommunionbank, bei der Predigt usw. Anschaulich schreibt über derartige Fragen Hildegard Wulff, Glaube und Volkstum. Gespräch über Banater Schwaben, in: Jahrbuch des Reichsverbandes

lichen. So bleibt z. B. in der Art und Ausdehnung des Heiligenkultes[1] und in vielen andern Fragen, die teilweise weiter unten zur Sprache kommen, je nach dem Bedürfnis des Volkstums tatsächlich ein weiter Spielraum. Schon der Name Volksheilige, dem auch das kirchliche Recht im c 1278 eine feste Grundlage bietet, weist auf den volkhaften Zuschnitt.

Wesentlich ist auch in diesem Zusammenhang die grundsätzliche Bejahung, die das Kirchenrecht stets der aequitas zuerkannt hat, und die so weit ging, daß die weltlichen Rechte, die gleichfalls dem Grundsatz der Billigkeit huldigten, das kanonische Recht geradezu als das ius aequius anzusprechen pflegten.[2] Um einige Beispiele dieser aequitas canonica

---

für die katholischen Auslanddeutschen 1933/34. Münster i. W. 1934, S. 23 ff. Eine Fülle bemerkenswerter Beobachtungen für den europäischen Südosten bei Coloman Juhász, Das Tschanad-Temesvarer Bistum während der Türkenherrschaft 1552—1699, Untergang der abendländisch-christlichen Kultur im Banat (Deutschtum und Ausland, hrsg. von G. Schreiber, Heft 61/62). Leipzig 1937 (im Druck). Vgl. schließlich Th. Grentrup, Vom Sein und Wert des Volkstums, in: Volk und Volkstum, Bd. 2. S. 24. Ludwig Andreas Veit, Volksfrommes Brauchtum und Kirche im deutschen Mittelalter. Freiburg i. Br. 1936, S. 92.

Lehrreich ist es, am Dreikönigsfeste in der Kirche al Gesù in Rom die Meßfeier der verschiedenen Völker zu sehen. Schon hier drängen sich charakteristische Unterschiede auf, obwohl doch der Kirchenraum und der liturgische Hintergrund die gleichen sind. Und selbst wenn äußerlich zwei das gleiche tun, so brauchen sie innerlich nicht notwendig das gleiche tun. Der eine kann z. B. seinem Volkstum nach den vom liturgischen Kirchenrecht genau geformten Akt der Transsubstantiation stärker auf das objektive Heilsgeschehen, der andere aber stärker auf seine subjektive Beteiligung richten.

[1] Vgl. Georg Schreiber, Deutschland und Spanien. Volkskundliche und kulturkundliche Beziehungen. Zusammenhänge abendländischer und ibero-amerikanischer Sakralkultur (Forschungen zur Volkskunde, Heft 22/24). Düsseldorf 1936, S. 449 ff.; Theodor Zwölfer, St. Peter, Apostelfürst und Himmelspförtner. Seine Verehrung bei den Angelsachsen und Franken. Stuttgart 1929; Jost Trier, Patrozinienforschung und Kulturgeographie, in: Historische Zeitschrift 134 (1926), S. 319 ff.; B. Kleinschmidt, Die heilige Anna. Ihre Verehrung in Geschichte, Kunst und Volkstum (Forschungen zur Volkskunde, Heft 1/3). Düsseldorf 1930; Derselbe, Antonius von Padua in Leben und Kunst, Kult und Volkstum (Forschungen zur Volkskunde, Heft 6/8). Düsseldorf 1931; Rudolf Kapp, Volksfrömmigkeit, Heiligenpredigt und Heiligenkalender im anglikanischen England, in: Volk und Volkstum, Bd. 1. München 1936, S. 120. Die Anregung, die andererseits die Kirche in der Heiligenverehrung auf das Volkstum ausübte, darf natürlich nicht übersehen werden; vgl. Karl Meisen, Volkskunde und christliche Kultgeschichte, in: Volkstum und Kulturpolitik, S. 358 ff.; Gustav Schnürer und Joseph M. Ritz, Sankt Kümmernis und Volto Santo. Studien und Bilder (Forschungen zur Volkskunde, Heft 13/15). Düsseldorf 1934; Wilhelm Deinhardt, Patrozinienkunde, in: Historisches Jahrbuch 56 (1936), S. 174 ff.; Johannes Hau, Zur Volkskultur des Trierer Raums, in: Volk und Volkstum. Bd. 2. München 1937, S. 270 ff.; Adalbert Josef Herzberg, Der heilige Mauritius (Forschungen zur Volkskunde, Heft 25/26). Düsseldorf 1936. Über die Heiligen im Rechtsleben vgl. E. v. Künßberg, Rechtliche Volkskunde, S. 22 ff.

[2] Vgl. Eugen Wohlhaupter, Aequitas canonica. Paderborn 1931, S. 139 ff.; Paul Kirn, Aequitatis iudicium von Leo dem Großen bis zu Hinkmar von Reims, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. N. F. 52 (1932), S. 53 ff.; F. Pringsheim, Römische Aequitas in christlicher Zeit, in: Acta Congressus Iuridici Internationalis. Romae 12—17 Novembris 1934. Romae 1935, vol. 1.

heranzuziehen, denken wir etwa an die Bestimmungen des c 1500 über eine Bistums- oder Pfarreinteilung oder an die Weisungen, die cc 2218 § 1 und 2222 dem kirchlichen Richter in der Beurteilung eines Straffalles an die Hand geben.[1] All das kommt unmittelbar auch dem Volkstum zugute.[2]

Darüber hinaus verpflichtet das gemeine Kirchenrecht den Bischof, den Richter, den Pfarrer oft genug geradezu, auf bestimmte Rechtsgewohnheiten Rücksicht zu nehmen, beispielsweise den Bischof bei Anordnungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens,[3] den Seelsorger bei der Überwachung des landesüblichen Ehemündigkeitsalters.[4]

Ähnlich läßt das Rituale Romanum[5] bei aller Vereinheitlichung doch auch an manchen Stellen ausdrücklich den örtlich bestehenden rituellen Sonderbrauch in Geltung. Es sei hier nur an das Läuten der Sterbeglocke erinnert,[6] einen so tief verwurzelten Volksbrauch, der sein reichentfaltetes örtliches Gepräge beibehalten und weiterentwickeln kann.

Die meisten Bräuche des Volkstums aber sind durch das Recht überhaupt nicht geordnet. Und hier zeigt sich der Spielraum, den das Volkstum

---

[1] CIC c 1500: Diviso territorio personae moralis ecclesiasticae ... etiam bona communia quae in commodum totius territorii erant destinata, et aes alienum quod pro toto territorio contractum fuerat, ab auctoritate ecclesiastica ... cum debita proportione ex bono et aequo dividi debent, salvis piorum fundatorum seu oblatorum voluntatibus, iuribus legitime quaesitis, ac legibus peculiaribus quibus persona moralis regatur. CIC c 2218 § 1: In poenis decernendis servetur aequa proportio cum delicto, habita ratione imputabilitatis, scandali et damni; quare attendi debent non modo objectum et gravitas legis sed etiam aetas, scientia, institutio, sexus, conditio status mentis delinquentis. CIC c 2222 § 1: Licet lex nullam sanctionem appositam habeat, legitimus tamen superior potest illius transgressionem, etiam sine praevia poenae comminatione, aliqua iusta poena punire, si scandalum forte datum aut specialis transgressionis gravitas id ferat. Dieser letzte Kanon ist sinngemäß auch im neuen deutschen Strafrecht verankert.

[2] So unter Umständen auch die Bestimmung, daß die benedizierten Kirchenglocken, falls eine rechtmäßige Gewohnheit vorliegt, auch zu rein weltlichen Zwecken benutzt werden können, CIC c 1169 § 4, und daß Katholiken unter gewissen Voraussetzungen an nichtkatholischen Gottesdiensten teilnehmen dürfen, CIC c 1258 § 2. Vgl. N. Hilling, Das Sachenrecht des Codex Iuris Canonici. Freiburg i. Br. 1928, S. 154 f.; H. Nottarp, Zur communicatio in sacris cum haereticis. Deutsche Rechtszustände im 17. und 18. Jahrhundert (Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft, geisteswiss. Klasse, 9, 4). Halle a. d. Saale 1933, S. 107 ff. Dazu meine Besprechung im Archiv für kath. Kirchenrecht 113 (1933), S. 327 f. Abergläubische Handlungen sollen im allgemeinen pro gravitate culpae bestraft werden, CIC c 2335. Die culpa wird aber nach dem einzelnen Volkstum sehr verschieden sein können.

[3] CIC cc 1519 § 2, 1520 § 1.

[4] Ibid., c 1067 § 2.

[5] Rituale Romanum Pauli V Pontificis Maximi jussu editum aliorumque Pontificum cura recognitum atque auctoritate SSmi D. N. Pii Papae XI ad normam Codicis Iuris Canonici accomodatum. Wir benützen die bei Friedrich Pustet in Regensburg 1929 besorgte 2. Auflage.

[6] Ibid., Tit. VI. cap. 3 n. 1: datis certis campanae signis eo modo et ritu, quo in loco fieri solet parochus ... ad domum defuncti una cum aliis procedit. Zum Trauungsritus heißt es: Sicubi aliae laudabiles consuetudines et ceremoniae in celebrando Matrimonii Sacramento adhibentur, eas convenit retineri. Ibid., Tit. VII c 2 n. 6

im Kirchenrecht hat, besonders deutlich. Im Bergischen, Westfälischen und Bayerischen, aber auch weit darüber hinaus, ist es bald da, bald dort üblich, daß bei der österlichen Hauskommunion oder einem Versehgang die Nachbarn den Geistlichen — oder besser gesagt, den unter Brotsgestalt verborgenen Christ — an der Bauerschaftsgrenze erwarten und ihn gemeinsam betend bis in das Haus des Kranken begleiten, dort betend verweilen und hernach dem Christ wieder bis an die Bauerschaftsgrenze das Geleite geben. Das ist ein treuer Ausdruck des Nachbarschaftsempfindens[1] und zugleich des Gefolgschaftsgedankens, der aus germanischem Volkstum sich in dieser ansprechenden Sitte Bahn gebrochen hat. In Menorca dagegen ist es Sitte, daß die Hausangehörigen und Verwandten, die der Versehung eines kranken Familienmitgliedes beiwohnen, nach der Kommunion den Kranken umarmen und ihm Glück wünschen.[2] Eine Sitte, nicht weniger ansprechend, aber aus einem ganz anderen Volkstum geprägt. Das Schlagen der eben getrauten Eheleute, sei es des Bräutigams, sei es der Braut, sei es beider zusammen, das aus uraltem Brauch in fast allen Weltteilen anzutreffen ist, machte sich teilweise bis in den kirchlichen Raum hinein breit. Noch im Jahre 1805 wurde der Bräutigam im westfälischen Lüchtringen im Gotteshaus mit Fäusten geschlagen.[3] Immermann, der in seinem „Münchhausen" (III 5, 5) eine derartige Verprügelung des Bräutigams in der Kirche beschreibt, gibt dem erstaunten Stadtherrn durch den Pfarrer die Antwort: „Dieses Abklopfen des Bräutigams nach der Trauung ist ein uralter Brauch, den sich die Leute nicht nehmen lassen."[4] Das Recht läßt der Sonderart des Brauchtums eine Freiheit, die oft auch vor Bräuchen nicht haltmacht, die schon in heidnischer Zeit nachweisbar sind.[5] Und

[1] Dieses Nachbarschaftsempfinden geht weit darüber hinaus, was sich unter den Bezeichnungen „Trostnachbar", „Totennachbar", „Kleidenachbar" verbirgt. Vgl. dazu Anton Stonner, Die Volkstumskunde und ihre religionspädagogische Bedeutung in der Gegenwart, in: Volk und Volkstum. Bd. 1. München 1936, S. 249 ff., besonders S. 258 f. L. A. Veit, Volksfrommes Brauchtum, S. 175, 191 f.

[2] Diesen Hinweis verdanke ich Herrn Prof. Antoni Griera in Barcelona.

[3] Wertvolle Hinweise bei Christoph Völker, Aus dem religiösen Volksleben im Fürstbistum Paderborn während des 17. und 18. Jahrhunderts, in der Festschrift St. Liborius, sein Dom und sein Bistum, hrsg. von Paul Simon. Paderborn 1936, S. 197; W. Steller, Volkskunde als nationalsozialistische Wissenschaft, S. 44 f.

[4] Vgl. Paul Sartori, Der Schlag im Hochzeitsbrauche. Zeitschrift des Vereins für rheinische und westfälische Volkskunde 19 (1922), S. 63 ff. Es ist eigenartig, daß — mit Ausnahme von westfälischen und schwäbisch-alemannischen Gebieten — fast immer die Braut die Leidtragende ist. Über die bisherigen Deutungsversuche hinaus darf man vielleicht fragen, ob hier im Westfälischen, das durch seine Zähigkeit berühmt ist, auch hierbei noch Überreste eines Mutterrechtes nachwirken?

[5] Man denke z. B. an die Haltung beim Beten, das Händefalten, das Ausstrecken der offenen Hände. Vgl. H. Dausend, Germanische Frömmigkeit, S. 130 f. Bezeichnend für eine im Protestieren erstarrte Auffassung ist es, daß sie die kirchlichen Kultformen immer wieder als heidnischen Ursprunges bezeichnet. Ich nenne hier nur die Schrift von Eduard Rabaud, Der heidnische Ursprung des katholischen Kultus. Deutsch von G. Lüttgert. Gütersloh 1903.

der Grund kann nur darin liegen, daß das Kirchenrecht das Volkstum als solches anerkennt und die Bräuche, wenn sie die Kirche nicht geradezu bekämpfen oder verunglimpfen, nicht als Ausdruck des Heidentums, sondern als Ausfluß des naturhaft begründeten Volkstums wertet.[1]

Ferner sei hier noch darauf hingewiesen, wie das Kirchenrecht ein Verstehen aufbringt, wenn ihm zugunsten des Volkstums von der staatlichen Gesetzgebung Grenzen gesetzt werden. Das Kirchenrecht sieht z. B. vor, daß die Leiche nach Möglichkeit vor der Beerdigung in die Kirche gebracht wird, damit in ihrer Gegenwart das Totenamt gehalten werde.[2] Staatliche Verordnungen haben aber nicht selten „mit Rücksicht auf den allgemeinen Gesundheitszustand" die Überführung des Leichnams in die Kirche verboten.[3] Es braucht darin nicht eine Willkür herrschaftlicher Gesetzgebung erblickt zu werden, sondern wir dürfen darin gegebenenfalls den Genius des Volkstums sehen, der drohende Gefahrenzonen zu bannen strebt. Das Kirchenrecht respektiert derartige Hemmnisse meist mit weniger Bedenken als das Volkstum selbst, und ich möchte glauben, daß es mehr auf das Volkstum als auf das Kirchenrecht zurückgeht, wenn in dem vorliegenden Falle hier und dort neben der Kirche eine offene Leichenhalle errichtet wurde, wo wenigstens im Angesichte der Kirche die Einsegnung des Toten erfolgen konnte, ehe der Leichenzug den Weg zum Friedhofe fortsetzte.[4]

---

[1] In diesem Sinne sagt die Rubrik des c 8 D. XII de consuetudine: Immota permaneat consuetudo, quae contra fidem catholicam nihil usurpare dignoscitur, und betont c 9 derselben Distinktion: Quemadmodum illicita perpetrari non patimur, sic quae sunt consuetudinis non negamus. Man vergleiche die Haltung Gregors I. des Großen gegenüber den neubekehrten Angelsachsen. Migne, P. L. t. 77, col. 1215 s. Einen guten Einblick, wie sich dieser Gedanke auch heute noch äußert, gibt J. Paas, Mission und Volkstum, in: Priester und Mission. Jahrbuch des Priester-Missionsbundes 18 (1934), S. 29 ff.; vgl. auch Th. Grentrup, Nationale Minderheiten und katholische Kirche, S. 27 ff., 72 ff.; Derselbe, Die kirchliche Rechtslage der deutschen Minderheiten katholischer Konfession in Europa, besonders des gleichen Autors Religion und Muttersprache, S. 549 ff.; R. Meyer, Religion und Muttersprache, S. 32 ff.; siehe auch Georg Erler, Das Recht der nationalen Minderheiten (Deutschtum und Ausland, Heft 37/39). Münster i. W. 1931, S. 526 ff., mit Ausführungen über die Religion als nationerhaltendes Band.

[2] CIC c 1204 sagt geradezu: Sepultura ecclesiastica consistit in cadaveris translatione ad ecclesiam, exsequiis super illud in eadem celebratis, illius depositione in loco legitime deputato fidelibus defunctis condendis. Vgl. c 1215: Nisi gravis causa obstet, cadavera fidelium, antequam tumulentur, transferenda sunt ... in ecclesiam, ubi funus, id est totus ordo exsequiarum ... persolvatur. Dazu Rituale Romanum Tit. 6 cap. 1 n. 7: Quod antiquissimi est instituti, illud, quantum fieri poterit, retineatur, ut missa, praesente corpore defuncti pro eo celebretur, antequam sepulturae tradatur. Vgl. Art. Leichenfeier bei H. Bächtold-Stäubli, Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 5, Sp. 1061 f. N. Hilling, Das Sachenrecht des Codex Iuris Canonici, S. 132.

[3] Vgl. z. B. Josef Helfert, Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen und religiösen Sachen sowohl nach dem kirchlichen als nach Österreichisch-bürgerlichen Gesetzen Statt finden. Prag 1826, S. 331 ff.

[4] Eine solche Leichenhalle, die sog. „Lügenpaot'n" (Leichenpforte) kenne ich aus meinem Heimatorte Belm bei Osnabrück. Sie ist aber seit einigen Jahrzehnten niedergerissen. Wo diese Halle fehlt, erfolgt mancherorts die Einsegnung vor der Kirche unter freiem Himmel.

Im übrigen sind auch die Begräbniskapellen, die gern St. Michael geweiht waren, stark aus volkslebendigen Voraussetzungen entstanden.[1]

Die dem Volkstum günstigen Rechtsbestimmungen und Rechtsgedanken des CIC kommen nicht nur einem artgebundenen einheitlich-geschlossenen, sondern gegebenenfalls auch einem im Volkstum zersplitterten Diözesanvolke zugute.[2] Das Diözesanvolk, das ein Gewohnheitsrecht zum Entstehen bringt und pflegt, ist nicht notwendig als Ganzes gedacht. Der ernstgesinnte Teil der Bevölkerung kann den Ausschlag geben. Und er kann — unter Duldung von seiten des Ordinarius — nicht nur ein Gesetz, sondern ebenso auch ein bestehendes Gewohnheitsrecht durch eine neue Gewohnheit außer Kraft setzen. Das Volkstum des gesunden Volksteils hat also unter Umständen durchaus die Möglichkeit, sich im Kirchenrecht durchzusetzen.

Außerdem kann das im Volkstum geteilte Diözesanvolk, zumal wenn die Siedelgebiete der verschiedenen Gruppen verhältnismäßig geschlossen sind, eine Aufteilung der Diözese erstreben. Solche Versuche sind bei zähem Krafteinsatz auch früher schon des öfteren zum Ziele gelangt, selbst wenn es sich dabei um die Bildung eines Zwergbistums handelte.[3] Die Frage ist in der Gegenwart verhältnismäßig einfach zu lösen, wenn die Bistumsteilung im staatlichen Interesse liegt.[4] Die Kirche ist Weltkirche, die Änderung der Diözesangrenzen bedeutet für sie nicht (wie bei den einzelnen Staaten die Änderung der Staatsgrenzen) einen Nachteil oder Verlust, sondern lediglich eine innerkirchliche bzw. innenpolitische Verwaltungsmaßnahme.

Die Volkstumsminderheit hat auch sonst im Kirchenrecht manchen wirksamen Schutzwall gefunden. Diese Feststellung weist in große Zusammenhänge des volksdeutschen Raums und in Schicksalsfragen des Auslanddeutschtums. Aber auch die Minderheiten-Diaspora anderer Nationen verdient einige Aufmerksamkeit.

---

[1] Franz X. Buchner, Volk und Kult (Forschungen zur Volkskunde, Heft 27). Düsseldorf 1936, S. 16. L. A. Veit, Volksfrommes Brauchtum, S. 189.

[2] Von Bedeutung kann hier schon die neue Auffassung des CIC c 891 sein, wonach der Novizenmeister und der Seminarregens nur in dringenden Ausnahmefällen die Beichten ihrer Novizen und Alumnen entgegennehmen dürfen. Bei verschiedenem Volkstum der Alumnen, die sich äußerlich meist in den gleichen Erziehungsrahmen einzufügen haben, ist hier für ihre innere Entwicklung unter Umständen ein willkommener Ausgleich ermöglicht. — Was für das Bistum kann auch für die Pfarrei gelten.

[3] So z. B. 1783 bei der Errichtung des navarresischen Bistums Tudela, das nur 7 Dörfer als Hinterland hatte. Vgl. Johannes Vincke, Staat und Kirche in Katalonien und Aragon während des Mittelalters. T. 1. Münster i. W. 1931, S. 395.

[4] Vgl. etwa die Aufspaltung des Bistums Posen-Gnesen nach dem Weltkriege. Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Hl. Stuhle vom 14. Juni 1929, Art. 2 n. 6. Konkordat zwischen dem Apostolischen Stuhl und der Republik Polen vom 10. Februar 1925, Art. 9; F. Egon Schneider, Die Umschreibung der Bistümer in den Nachkriegskonkordaten. Paderborn 1930, S. 21 ff.; Th. Grentrup, Nationale Minderheiten und katholische Kirche, S. 83 ff.

Die Forderung der muttersprachlichen Seelsorge in der katholischen Kirche stützt sich, ebenso wie in den evangelischen Bekenntnissen, auf grundsätzliche Erwägungen.[1] Sie ist demgemäß seit der Frühzeit der Kirche immer wieder vertreten.[2] Innozenz III. hat sie 1215 auf dem 4. Laterankonzil mit allem Nachdruck eingeschärft.[3] Diese Linie, die auch

---

[1] Beda Kleinschmidt, Auslanddeutschtum und Kirche. 2 Bde. (Deutschtum und Ausland, Heft 19—22). Münster i. W. 1930, Bd. 2, S. 68, 134, 259, 286, 317; G. Schreiber, Das Auslanddeutschtum als Kulturfrage, S. 176 f., 178 f., 216; Derselbe, Auslanddeutschtum und Katholizismus[5]. Münster i. W. 1930; Derselbe, Das deutsche Volkstum und die Kirche. Ein Beitrag zum Ethos der Minderheiten[2]. Köln 1933, S. 82 ff.; Derselbe, Volkstum und Kirche, in: Staatslexikon der Görresgesellschaft. Bd. 5[5]. Freiburg i. Br. 1932, Sp. 886 f.; Max Bierbaum, Kirche und Volkstum, ebda., Bd. 3[5], Sp. 270 ff.; Th. Grentrup, Nationale Minderheiten und katholische Kirche, S. 60 ff.; Derselbe, Die kirchliche Rechtslage der deutschen Minderheiten, S. 457 ff.; Derselbe, Grundsätzliches zum muttersprachlichen Religionsunterricht der Kinder, in: Jahrbuch des Reichsverbandes für die katholischen Auslanddeutschen 1931/32. Münster i. W. 1932, S. 42 ff.; Derselbe, Die Stellung des Kirchenrechts zur nationalen Einheit und zum Gebrauch der Muttersprache in der Seelsorge, ebda., S. 75 ff.; Ludwig Schade, Kirche und Minderheiten, ebda. 1927/28, S. 36; Johann Aufhauser, Priester und Volkstum im Grenz- und Auslande, ebda. 1926, S. 54 ff.; Ludwig Schade, Das Recht konfessionell eingestellter Arbeit am Auslanddeutschtum. Münster i. W. 1931; R. Meyer, Religion und Muttersprache, S. 16 ff., 129 ff.; Herbert Petrik, Das Minoritätenproblem und die christliche Kirche, in: Nation und Staat 2 (1928/29), S. 447; Wellmann, Die Bedeutung und Erhaltung der Muttersprache in den deutschen evangelischen Gemeinden des Auslandes, in: Deutsch-Evangelisch im Auslande 10 (1911), S. 403 ff.

An Verlautbarungen, die sich besonders mit dem evangelischen Bekenntnis beschäftigen, vgl. etwa Hans Joachim Dahlem, Die Zwei- und Mehrsprachigkeit in ihrer Bedeutung und ihren Folgen für die deutschen Volkskirchen Ost- und Südosteuropas, in: Auslanddeutschtum und evangelische Kirche. Jahrbuch 1935, hrsg. von Ernst Schubert. Bd. 4. München 1935, S. 55 ff.; siehe auch weitere Aufsätze dieses Jahrbuches, besonders B. Geißler, Die Sprachigkeit der christlichen Kirchen Europas, ebda., Bd. 1 (1932), S. 50 ff. An grundsätzlichen Äußerungen sind noch bedeutsam Max Rumpf, Das gemeine Volk. Ein soziologisches und volkskundliches Lebens- und Kulturgemälde in 3 Bänden. Bd. 2: Das gemeine Volk. Stuttgart 1933, und Albrecht Jobst, Evangelische Kirche und Volkstum. Ein Beitrag zur Geschichte der Volkskunde, in: Niederdeutsche Zeitschrift für Volkskunde 13 (1935), S. 54 ff., 186 ff.; Heinrich Lohoff, Ursprung und Entwicklung der religiösen Volkskunde. Greifswald, Phil. Diss. von 1934. Für landschaftliche Beobachtungen vgl. noch Albert Becker, Kirche und Volkstum. Zur kirchlichen Volkskunde der Pfalz. Reihe 1, Beiträge zur Heimatkunde der Pfalz, 14. Zweibrücken 1933. Aus der Fülle historischer Züge greifen wir aus der Einzelforschung heraus: Tobias Gottfried Schröers Kampf um deutsche Schulen, in: Südostdeutsche Forschungen. Hrsg. von Fritz Valjavec. 1. München 1936, S. 305 ff. — Die grundsätzliche Haltung der Kirche in der Sprachenfrage hat wohl auch die Entwicklung des Nationalitätenproblems beeinflußt. Vgl. Karl Gottfried Hugelmann, Mittelalterliches und modernes Nationalitätenproblem, in: Zeitschrift für Politik 19 (1930), S. 734 ff.

[2] Eine bemerkenswerte Übersicht bei Th. Grentrup, Religion und Muttersprache, S. 283 ff., mit eingehenden ländermäßigen Feststellungen, was die Maßnahmen der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung betrifft. Vgl. ferner R. Meyer, Religion und Muttersprache, S. 31 ff.; bezüglich der Germanen siehe ebda., S. 46 ff.

[3] Kanon 9. Mansi XXII, col. 998 = c 14 X (I, 31).

durch das Akkommodationsprinzip der Missionierung gestützt wird,[1] greift bis in die modernen Konkordate. Auf die muttersprachliche Seelsorge beziehen sich das polnische Konkordat (1925), das rumänische (1927), das litauische (1927), das italienische (1929) und das Reichskonkordat (1933).[2] In diesem Sinne verpflichtet auch das geltende kirchliche Recht den Pfarrer, an den Sonn- und Festtagen die Glaubenslehren in einer den Gläubigen verständlichen Sprache auszulegen,[3] und läßt es die Errichtung von Nationalpfarreien, Nationalkapellen, Nationalpfründen und nationalen Bruderschaften und Vereinen zu.[4] Darüber hinaus hat Papst Pius XI. die religiöse Betreuung der katholischen Deutschen im Ausland im Sinne eines Protektorats dem Erzbischof von Köln und dem Bischof von Osnabrück übertragen.[5]

Die Bedeutung einer solchen durch das Kirchenrecht ermöglichten mut-

---

[1] Joh. Thauren, Die Akkommodation im katholischen Heidenapostolat. Eine missionswissenschaftliche Studie (Missionswissenschaftliche Abhandlungen und Texte, hrsg. von Josef Schmidlin, Heft 8). Münster 1927; Die missionswissenschaftliche Forschung hat verschiedentlich das Prinzip der missionarischen Akkommodation berührt. Vgl. wiederum J. Thauren, bei: M. Buchberger, Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 1, S. 186 f.; für den volkskundlichen Bereich siehe G. Schreiber, Nationale Volkskunde, S. 58 f.; Th. Grentrup, Religion und Muttersprache, S. 308 ff. Gregorius von Breda, Die Muttersprache. Eine missions- und religionswissenschaftliche Studie über die Sprachenfrage in den Missionsgebieten. Münster i. W. 1933.

[2] Max Bierbaum, Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht. Freiburg i. Br. 1928, S. 168 ff.; Derselbe, Art. „Konkordat" im Staatslexikon. Bd. 3[5]. Freiburg i. Br. 1929, Sp. 531 f.; Th. Grentrup, Religion und Muttersprache, S. 547 im Register unter Konkordat; Derselbe, Von deutscher Sprache in Heimat und Fremde. Berlin 1934, S. 52.

[3] CIC c 1332. Vgl. R. Meyer, Religion und Muttersprache, S. 81 ff.

[4] Wenn die Errichtung von Nationalpfarreien (c 216 § 4) dem Papst vorbehalten ist, so kann das auch einen Schutz des Volkstums bedeuten, da die Angelegenheit so unter Umständen dem örtlichen Streit entzogen wird.

Auch die Nationalkapellen und Nationalkirchen sind die Mittelpunkte des gottesdienstlichen und kirchlichen Lebens. Doch mangeln den an ihnen angestellten Geistlichen die Pfarrechte, wie sie besonders in CIC cc 462 und 463 näher umschrieben sind.

Eine nationale Pfründe kann z. B. unter Zuhilfenahme des c 1417 ins Leben gerufen werden. Danach kann sich der Stifter einer geistlichen Stelle — im Einvernehmen mit dem Ordinarius — ausbedingen, daß der jeweilige Inhaber der Stelle einem bestimmten Volke angehöre und in dessen Sprache zu predigen und Volksandachten zu halten habe, ja daß er sogar die Pfarrechte ausüben dürfe, so daß auf diesem Wege also auch — unter Eingreifen des Papstes — die Errichtung einer Nationalpfarrei möglich würde.

Über die Bedeutung muttersprachlicher Bruderschaften vgl. z. B.: P. Venantius Kempf, Ord. Min. Conv., Die Bruderschaften der deutschen Katholiken in Polen, in: Deutsche wissenschaftliche Zeitschrift für Polen. Heft 25. Posen. 1933.

Zum Ganzen vgl. Th. Grentrup, Religion und Muttersprache, S. 174 ff., 295, 296; Derselbe, Nationale Minderheiten und katholische Kirche, S. 29 ff.

[5] Das Schreiben an den Bischof von Osnabrück vom 2. September 1930 ist abgedruckt bei G. Schreiber, Das deutsche Volkstum und die Kirche, S. 80; Th. Grentrup, Die Organisation der katholischen Kirche in Deutschland. Berlin 1931, S. 20; R. Meyer, Religion und Muttersprache, S. 110; vgl. Wilhelm Berning, Katholische Kirche und deutsches Volkstum. München 1934, S. 28.

tersprachlichen Seelsorge für die Erhaltung der Minderheit wird deshalb von allen Befürwortern des Volkstums günstig beurteilt.[1] Freilich gibt es auch in der Kirche Heißsporne, die sich am Kampf gegen die Volkstumsminderheit zugunsten ihrer eigenen Volkstumsmehrheit beteiligen,[2] so daß manche schmerzliche Vorkommnisse zu verzeichnen sind. Aber das sind, im ganzen genommen, Ausnahmen. Jedenfalls liegt die eigentliche Gefahr für das Volkstum der Minderheit nicht in der Kirche, sondern — trotz aller rühmlichen Schutzmaßnahmen desselben[3] — beim Staate, besonders wenn dieser aus einem bewußten Vereinheitlichungsstreben das Eigenleben einer Volkstumsminderheit bekämpft.[4] Die Kirche hat z. B. nach dem Weltkriege das von Deutschland an Belgien abgetretene Gebiet als eigenes Bistum errichtet und ihm damit eine starke Handhabe auch in der Anwendung des Gewohnheitsrechts belassen, auch wenn es von dem jeweiligen Bischof von Lüttich verwaltet werden sollte. Denn jede der beiden Diözesen war zur Bildung eines eigenen kirchlichen Gewohnheitsrechtes befähigt. Aber

---

[1] Vgl. z. B. B. Kleinschmidt, Auslanddeutschtum und Kirche, S. 447 im Register; G. Schreiber, Das Auslanddeutschtum als Kulturfrage, S. 176 ff.; Georg Schmidt-Rohr, Die Sprache als Bildnerin der Völker. Eine Wesens- und Lebenskunde der Volkstümer. Jena 1932, S. 324; R. Meyer, Religion und Muttersprache, S. 3 ff. Der umfassende Nachweis des Schrifttums bei Richard Mai, Auslanddeutsche Quellenkunde 1924—1933. Berlin 1936. Zum Schrifttum der Evangelischen siehe auch Otto Lerche, Hundert Jahre Arbeit an der Diaspora. Leipzig 1932, S. 216 f., 230 f. — Die raumpolitische Betrachtung, wie sie Rupert von Schumacher (Volk vor den Grenzen. Schicksal und Sinn des Außendeutschtums. Leipzig 1936) vorlegt, ist bei aller Wertung dieser geistvollen Darlegungen geneigt, diese Zusammenhänge zu unterschätzen.

[2] Vgl. Th. Grentrup, Das Deutschtum an der mittleren Donau in Rumänien und Jugoslawien unter besonderer Berücksichtigung seiner kulturellen Lebensbedingungen (Deutschtum und Ausland, Heft 32/33). Münster i. W. 1930; Derselbe, Religion und Muttersprache, S. 340 ff.; G. Schmidt-Rohr, Die Sprache als Bildnerin der Völker, S. 324.

[3] Vgl. Hugo Wintgens, Der völkerrechtliche Schutz der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten. Stuttgart 1930; Karl Gottfried Hugelmann, Das Nationalitätenrecht des alten Österreich. Wien, Leipzig 1934.

[4] Beispiele bei Th. Grentrup, Religion und Muttersprache, S. 37; Derselbe, Nationale Minderheiten und katholische Kirche, S. 68 f., 115, 135 f., 142 ff., 152 ff., 163 ff.; R. Meyer, Religion und Muttersprache, S. 87 ff., 166 f., 170 ff. — Die Gefahr für die Volkstumsminderheit ist besonders groß, wenn der Staat, wie in der orthodoxen Kirche, auch die irdischen Angelegenheiten der Kirche zu ordnen gewöhnt ist. Vgl. Johann Peter Steffes, Religion und Politik. Freiburg i. Br. 1929, S. 176 ff.; Th. Grentrup, Das Deutschtum an der mittleren Donau, S. 42 ff. Deutschland, das ein Drittel seiner Volksgenossen jenseits seiner politischen Landesgrenzen weiß und sie z. T. in einen unerhörten Minderheitskampf hineingestellt sieht, muß schon in der Erkenntnis dieser Lage Verständnis für die Volkstumsminderheit aufbringen (vgl. Karl Gottfried Hugelmann, Neue Gedanken zur Problematik des Nationalitätenrechts, in: Deutsche Rundschau 236 [1933], S. 120 f.), und wie sehr gerade auch das heutige Deutschland sich mit Kraft für den Volkstumsgedanken einsetzt und jede Vergewaltigung einer völkischen Minderheit ablehnt und eine berechtigte Absage an den staatsbetonten Volkstumsgedanken gibt, das hat Th. Grentrup (Zum Begriff Volkstum, S. 23) überzeugend dargelegt.

im weiteren Verlauf der Entwicklung wurde das Bistum Eupen-Malmedy, da staatliche Bedürfnisse geltend gemacht wurden, dem Bistum Lüttich einverleibt.[1]

Die Kirche hat ihre guten Gründe, wenn sie in ihrem Recht das Volkstum großherzig begünstigte. Einmal spricht daraus die fast zweitausendjährige Erfahrung, der Rückblick auf das, was sich bewährte, und auch die Erinnerung daran, daß sich die Canones bei allzu straffer Zentralisierung — etwa in der Pfründenbesetzung der römischen Kurie in der zweiten Hälfte des Mittelalters — oft genug unnötig Schwierigkeiten aussetzten. Die Gründe führen jedoch, wie oben angedeutet, über diese äußeren Gesichtspunkte hinaus. Sie sind tiefer gebettet[2] und greifen selbst in dogmatische Unterströmungen ein. „Die Gnade setzt die Natur voraus." Karl Adam hat es noch unlängst ausgesprochen,[3] daß diese menschliche Natur nicht eine ganz allgemeine ist, sondern dem Artgemäßen und dem Volkstume nach gefaßt werden muß, wenigstens dort, wo die Äußerungen der menschlichen Natur noch aus gesundem Volkstum hervorgehen. Die Kirche als Verwalterin und Vermittlerin der Gnadenschätze Gottes ist so für ihre Mitteilung und Wirksamkeit auf die Natur und damit auf das Volkstum angewiesen und trägt dieser Verbundenheit auch in ihrer Gesetzgebung Rechnung. Sie will im Interesse ihrer Aufgabe grundsätzlich bestes Recht setzen und bejaht damit weitgehend die vielen Blickpunkte, von denen aus das Volkstum aus Eigenständigkeiten sein Leben gestaltet, natürlich, soweit es sich nicht in Widerspruch gegen göttliche Gebote setzt.

Aber auch was das Volkstum angeht, so ist es gar nicht so eng,[4] wie es auf den ersten Blick scheinen könnte. Es ist nicht auf eine bestimmte ein für allemal festgelegte Zahl von Lebensäußerungen angewiesen, sondern ist als Volkslebendigkeit schöpferisch, solange es selbst gesund ist. „Volkstum

---

[1] Siehe Th. Grentrup, Die kirchliche Rechtslage, S. 18 ff.; Derselbe, Nationale Minderheiten, S. 170 ff. Leider findet hier allerdings auch vom Bischof her die örtliche kirchliche Gewohnheit nicht die erforderliche Pflege. Siehe unten, S. 23, Anm. 1.

[2] Siehe neuestens M. Buchberger, Kirche und religiöse Volkskunde, in: Volk und Volkstum, Bd. 1, S. 32 ff. Vgl. oben S. 16, Anm. 1

[3] Karl Adam, Deutsches Volkstum und katholisches Christentum, in: Theologische Quartalschrift 114 (1933), S. 40 ff., besonders S. 48 ff.

[4] Rechtsbräuche sind deshalb von Volk zu Volk und im weltlichen wie im kirchlichen Recht nicht selten ganz die gleichen. Vgl. Jakob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer[4]. 2 Bde. Hrsg. von Andr. Heusler und Rud. Hübner. Leipzig 1899, Bd. 1[4], S. 602 f.; Bd. 2[4], S. 374 f., 438 ff., 599 ff. Das gilt auch für die religiösen Rechtsbräuche. Wesentliche Rechtsformen der kirchlichen Sakramente und Weihungen wie das Anhauchen, das Handauflegen, die Benetzung mit Wasser, die Berührung sind nicht Eigengut eines bestimmten Volkstums, auch nicht lediglich Wandermotive, sondern zunächst Urmotive, die den verschiedensten Volkstümern entsprechen. Man vergleiche auch die Sprichwörter der Völker, die z. T. eine auffallende Ähnlichkeit haben. Franz Frhr. v. Lipperheide, Spruchwörterbuch[3]. Berlin 1934.

ist an sich unerschöpflich" — diese Gedankengänge hat unlängst Theodor Grentrup in grundlegenden Untersuchungen ausgebreitet.[1]

Das Volkstum hat viele Anlagen und Kräfte und kann sich dementsprechend verschieden äußern, ohne sich selbst untreu zu werden.[2] Es lebt in

---

[1] Vom Sein und Wert des Volkstums, in: Volk und Volkstum, Bd. 2, S. 28 ff.

[2] Lutz Mackensen, Deutsches Volkstum von Tacitus bis Luther (Frommanns philosophische Taschenbücher, Gruppe 5, Bd. 1). Stuttgart 1930, S. 13, unterstreicht allerdings mit Recht das Sichgleichbleiben des Volkstums. Man muß sich dabei natürlich hüten, das Gleichbleiben auch auf die Lebensäußerungen des Volkstums anzuwenden. Th. Grentrup, spricht zum Begriff Volkstum, in: Volk und Volkstum, Bd. 1, S. 32 treffend von den verschiedenen „Zweigen eines Baumes, der seine Wurzeln in das Erdreich der größeren volkhaften Gemeinschaft entsendet", und von der Gegensätzlichkeit in den äußeren Handlungen und der Einheit in der Seinsart.

Es ist bekannt, daß das Volk an Begräbnistagen sowohl herzlich trauern als auch herzlich froh sein kann. Vgl. etwa Adam Wrede, Rheinische Volkskunde². Leipzig 1922, S. 192. Wenn das Trierer Provinzialkolleg (1310) unter Androhung der Exkommunikation die üblichen Trauergelage und Schmausereien verbot und an deren Statt dem Gedanken der Trauer Raum schaffen wollte (Nikolaus Fox, Saarländische Volkskunde. Bonn 1927, S. 373), und wenn in der Folge auch städtische und landesherrliche Leichenordnungen gegen Prunk und Gastereien eiferten (z. B. 1344 in Speyer, in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 7 [1856], S. 62; vgl. E. v. Künßberg, Rechtliche Volkskunde, S. 49, 59; Ch. Völker, Aus dem religiösen Volksleben im Fürstbistum Paderborn, S. 198), so sollte damit allerdings die sittliche Lebenskraft des Volkes gestützt werden. Aber zum Teil haben diese Verordnungen das Volkstum gar nicht verstanden und in allzu schroffer Anwendung sich am Lebensrecht des Volkstums selbst vergriffen. Vgl. Paul Geiger, Art. Leichenmahl, bei: H. Bächtold-Stäubli, Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 5, Sp. 1081 ff.; J. Vincke, Sprichwort und Volkstum an der engrisch-westfälischen Grenze, in: Volk und Volkstum, Bd. 1, S. 101.

In demselben Volk lebt oft neben dem Recht auch ein Aberrecht, wie der Glaube neben dem Aberglauben. Es sind — wie freie Jagd und Fischerei, freies Holen der Maibäume aus dem Walde — meist veraltete Rechtsanschauungen, die unter andern Verhältnissen, etwa in der Zeit ausgedehnter Allmendwirtschaft, oder unter der Vorherrschaft eines inzwischen unterdrückten Volksteiles gegolten haben. Vgl. E. v. Künßberg, Volkskunde und Recht, S. 557; Derselbe, Rechtsgeschichte und Volkskunde, in: Jahrbuch für historische Volkskunde. 1. Berlin 1925, S. 74 f., 84 ff., 118 ff.; Derselbe, Rechtsbrauch und Volksbrauch, S. 291; Derselbe, Rechtliche Volkskunde, S. 49, 82; Müller-Bergström, Art. Recht bei H. Bächtold-Stäubli, Handwörterbuch, Bd. 7, Sp. 562.

Doch mag ein Grund für die Vielseitigkeit des Volkstums darin liegen, daß es ein „reines" Volkstum, wenigstens im Abendlande, kaum noch gibt. Tacitus (Germania cap. 4) hat zu Unrecht die deutschen Stämme noch in ihrer Bluteinheit und Blutreinheit geschildert. Seitdem haben sich die Stämme in den Jahrhunderten der Völkerwanderung und der Ostsiedlung noch mehr vermischt (wenngleich sich innerhalb der Großstämme neben dem örtlichen auch wieder ein allgemeines Stammesrecht herausbildete; vgl. Karl Gottfried Hugelmann, Studien zum Recht der Nationalitäten im deutschen Mittelalter, in: Historisches Jahrbuch 47 [1927] S. 275 ff.), und in Deutschland ist selbst im Niedersächsischen und Westfälischen ein „reinrassiger" Menschenschlag kaum noch vorhanden. Vgl. Wilhelm Schmidt, Rasse und Volk². Salzburg 1935, S. 100 f., 117 ff.; Johannes Vincke, Sprichwort und Volkstum an der nordwestfälisch-engrischen Grenze, S. 100 ff.; Carl Schuchhardt, Alteuropa². Berlin 1926, S. 276 ff.; M. H. Boehm, Das eigenständige Volk. Volkstheoretische Grundlagen der Ethnopolitik und Geisteswissenschaften. Göttingen 1932, S. 106 ff.

den Hünengräbern wie in den gotischen Kathedralen. Von der Architektur ergeben sich überaus lehrreiche Hinweise, wie dieses Volkstum im Heidentum und hernach ebenso im Christentum seine sakralen Bauten so ausführen konnte, wie es sie selbst der Zeit entsprechend erfand. Schicksalsschläge, die das Leben des Volkes vor neue Aufgaben stellen, geistige Strömungen, die Jahrhunderten das Gepräge geben, die Fortschritte des Verkehrs, die Erfordernisse des wirtschaftlichen Lebens usw. lockern das Volkstum auf und rufen vorher schlummernde oder wenig gepflegte Seiten zum Leben. Freilich kann in solchen Wandlungen auch eine Entartung des Volkstums in Erscheinung treten. So kann das Volkstum, so sehr es ursprünglich und in seinem gesunden Zustand der Gemeinschaft verhaftet ist, gar den Weg machen bis in den Bereich des Individualismus. Aber solche Erscheinungen werten wir hier nicht als volkstümlich, sondern nur in dem Sinne, daß sie in gesundender Selbstbesinnung wieder aus dem Reiche liberaler Ansprüche in die Welt gemeinschaftsfroher Verpflichtungen zurückführen.

Unsere Zeit steht — auch rechtspolitisch — ganz in einer derartigen Schwenkung vom einen zum andern Pol. Manche Strömungen im kirchlichen Lebensraum waren hier und da in den Bann des Individualismus gezogen. Es scheint ganz so, als ob Papst Pius X. bewußt das Steuer herumgerissen hat, er, der nicht nur in diesem Sinne die Kodifikation des kirchlichen Rechtes in Angriff nahm, sondern auch das praktische kirchliche Leben — etwa in der Frühkommunion der Kinder und überhaupt in der Pflege des eucharistischen Gedankens und der Liturgie — in diese Richtung lenkte. Heute ist diese Bewegung zur Gemeinschaft in dieser oder jener Form auch im staatlichen Leben mehr und mehr zu einer Selbstverständlichkeit geworden.[1] Im kirchlichen Leben Deutschlands künden davon etwa die Vereinheitlichung mancher Kirchenlieder (dabei ein Reichtum der Entwicklung im Deutschtum jenseits der Reichsgrenzen)[2] und des Englischen Grußes[3] oder die Entschließungen unserer Bischofskonferenzen. Es schlummert in der Menschennatur eben doch vieles, was über alle Eigen-

[1] Man denke bei uns auf dem Gebiete des Brauchtums etwa an die Ausweitung der örtlichen volkstümlichen Maifeier zur staatlichen Maifeier, des örtlichen Erntefestes zum allgemeinen deutschen Erntefest. Die neue Zeit hat hier starke und dem Volkstum vorteilhafte Selbstbesinnungen heraufgeführt. Vgl. W. Steller, Volkskunde als nationalsozialistische Wissenschaft, S. 45. Daß örtliche Besonderungen bestehen bleiben, hindert nicht die bewußte Ausrichtung und erzieherische Wirkung auf das gemeinsame Ziel. Hier legt sich von selbst der Vergleich der Übertragung eines örtlichen kirchlichen Heiligen- oder sonstigen Festtages auf ein ganzes Bistum, ein ganzes Land, die ganze Welt nahe.

[2] Vgl. Karl Gustav Fellerer, Das deutsche Kirchenlied im Ausland (Deutschtum und Ausland, Heft 59/60). Münster i. W. 1935, ferner geschichtliche Linien bei Alois Hudal, Die deutsche Kulturarbeit in Italien (Deutschtum und Ausland, Heft 55/56). Münster i. W. 1934, S. 23 ff.

[3] In Süddeutschland verschwindet das „Bitte für uns arme Sünder" zugunsten des „Bitte für uns Sünder".

ständigkeit zur Vereinheitlichung als einer betonteren Form der Gemeinschaft drängt.[1]

Diese beiden Gesichtspunkte: die Volkstumsverbundenheit der Kirche einerseits und die schöpferische Weite des Volkstums andererseits dürfen aber nicht dazu verleiten, die Dinge allzusehr zu vereinfachen. Es bleibt schon noch ein wirkliches Problem übrig, auch wenn man ganz davon absieht — wie ich es hier tue —, daß die Kirche wegen ihrer übernatürlichen Sendung sich dem Allzumenschlichen des Volkstums gelegentlich nicht oder nur mit Mühe angleichen kann. Ich darf das positiv-göttliche Gesetz, die Glaubens- und Sittengesetze um so eher übergehen, als auch der CIC sie nicht eingehender berücksichtigt,[2] sie vielmehr im wesentlichen der Dogmatik und Moral überläßt. Ich suche die Problematik aufzuzeigen, indem ich die drei typischen Fälle herausstelle:

1. das Kirchenrecht sieht der Arbeit des Volkstums ohne eigenes Eingreifen zu oder umgekehrt. D. h. der eine Teil betätigt sich in einem Raum und in einer Weise, daran der andere Teil kein unmittelbares Interesse geltend macht.
2. Kirchenrecht und Volkstum gehen eine freundschaftliche Verbindung miteinander ein. Dabei kann dann die größere Aktivität auf der einen oder anderen Seite liegen, oder es können auch beide Teile gleich aktiv beteiligt sein.
3. Kirchenrecht und Volkstum geraten in Kampf aneinander, wobei wiederum der Kampf von beiden oder nur von der einen oder der anderen Seite ausgehen kann.

Wenn ich nun auf diese drei Fälle näher eingehe, so heißt das nicht, daß die zur näheren Kennzeichnung anzuführenden Beispiele sich nur auf den gerade zu behandelnden Typ beziehen können. Jedes angegebene Beispiel kann mehrere Seiten haben. Das Kirchenrecht kann beispielsweise einer volkstümlichen Tracht gegenüber uninteressiert sein, oder es kann sie bekämpfen, oder es kann sie umgekehrt geradezu einführen und ausbilden helfen oder sonstwie fördern. Andererseits kann bei der Ausbildung der kirchlichen Kleidung das Volkstum selbst die Anregung und den Ausschlag geben, wie bei manchen liturgischen Gewandstücken, dem Schultertuch, der Albe mit dem Cingulum, dem Manipel, der Dalmatica, oder bei der Standeskleidung der Geistlichen und Schwestern; denken wir an die Kopfhaube der Vinzentinerinnen, an den Tiroler Geistlichen mit den Kniehosen oder an unseren deutschen Priesterrock, der nur das schwarzgehaltene

---

[1] Vgl. W. de Boor, Art. Gemeinsinn, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Bd. 2[2]. Tübingen 1928, Sp. 1009 f.

[2] Consultoribus et Collaboratoribus generatim praescripta erant: (I) ut Codex eas tantummodo leges complecteretur, quae disciplinam spectant. Nihil tamen prohibebat, quominus in Codice principia quaedam attingi possent aut deberent, quae ad ius naturae vel ad ipsam Fidem referrentur. Aus der Praefatio des CIC.

Kleidungsstück des deutschen Beamten ist, des Offiziers, des Zoll-, Post- und Eisenbahnbeamten. Auch kann auf dasselbe kirchliche Kleidungsstück dann dieses, dann jenes Volkstum eingewirkt haben. Ich weise nur hin auf die Form des Meßgewandes, das in seiner gotischen Gestalt am meisten bei den germanischen Völkern zu Hause ist. Oder das Volkstum kann endlich die geistliche Tracht ablehnen und bekämpfen,[1] wie östliche Völker mit ihrer Zopfkultur die klerikale Tonsur geradezu verabscheuen und sie auch wirklich außer Kurs gesetzt haben. Oder aber das Volkstum kann der geistlichen Tracht gleichgültig gegenüberstehen. Das eine Volkstum kann also ganz anders auf eine kirchenrechtliche Einrichtung reagieren als das andere, und es kann außerdem seine Stellung einer kirchlichen Rechtseinrichtung gegenüber im Laufe der Zeit ändern, wie ebenso auch das Kirchenrecht seine Haltung gegenüber einem volkstümlichen Brauch ändern kann.

Ich betone also ausdrücklich, daß die drei theoretisch voneinander zu trennenden Grundtypen in der Praxis in den seltensten Fällen ohne die eine oder die andere Vermischung vorkommen werden. Ich würde nun, um der Vielseitigkeit fast eines jeden Beispiels gerecht zu werden, methodisch so vorgehen können, daß ich es — wie soeben das Beispiel der Kleidung — jeweils von seinen verschiedensten Seiten beleuchte. Ich werde das bei dem beschränkten Raum dieser Ausführungen im einzelnen aber nur andeutungsweise tun können.

Den Fall der Gleichgültigkeit des Volkstums am Kirchenrecht oder des Kirchenrechts am Volkstum brauchen wir hier nur kurz zu streifen. Das Kirchenrecht kann beispielsweise[2] am volkstümlichen Rhythmus der Arbeit, an den Kinderreigen auf blühendem Anger, an einer bretonischen Bauerntracht, an den baskischen Schwerttänzen, an dem Aufhalten des Brautwagens, an dem Treten des Bräutigams auf den Fuß der Braut bei der Eheschließung, an volkstümlichen Wettkämpfen und Aufzügen und dergleichen aktiv und passiv uninteressiert sein, wie es umgekehrt auch für das Volkstum unter Umständen belanglos sein kann, an welchen Tagen die

---

[1] In neuerer Zeit ist es zu Auseinandersetzungen zwischen dem Bischof von Lüttich und seinen Eupener Diözesanen wegen der Amtstracht der Geistlichen gekommen. Vgl. Th. Grentrup, Die kirchliche Rechtslage, S. 21 f. Es liegt im deutschen Priesterrock, den man in Eupen beizubehalten wünschte, viel mehr berechtigtes Volkstum, als der Bischof zugeben will, und es ist ein, wenn auch gutgläubiges, so doch ein verhängnisvolles Mißverstehen des Volkstums, gewissermaßen die „katholische Sutane“ gegen den „halbweltlichen Laienrock, den die katholischen Geistlichen der protestantischen Länder ... zu tragen sich gedrungen fühlen“, auszuspielen. Die Anhänglichkeit an die Kirche kann man auch in einer volkstümlichen Amtskleidung zum Ausdruck bringen, zumal der CIC c 136 die einer Weltkirche geziemende Großzügigkeit offenbart.

[2] Vgl. Karl Bücher, Arbeit und Rhythmus. Leipzig 1896, [6]1924. Das Treten auf den Fuß der Braut ist ein alter Unterwerfungsritus. Vgl. Müller-Bergström, Art. Recht bei H. Bächtold-Stäubli, Handwörterbuch, Bd. 7, Sp. 561.

Kirche die Bischofs- und Priesterweihe vornimmt,[1] ob sie indikative oder deprekative Lossprechungsworte anwendet, welche Begräbniskleidung sie für den toten Geistlichen bestimmt. Diese Beispiele, die sich zahlreich aneinanderreihen lassen, sind hier also nur in dem Sinne zu beachten, als sie sich in den ersten Typ einfügen. In Wirklichkeit sind sie fließend und leiten oft genug zu dem zweiten oder dritten Typ über. Denn einmal erklingt im Kinderreigen eine religiöse Wendung.[2] Ein anderes Mal schleicht sich in das Wettspiel ein kirchengegnerisches oder sittenwidriges Gebaren ein.[3] Ein drittes Mal trifft weder das eine noch das andere zu, aber die Kirche freut sich der anima naturaliter christiana, die sich in den natürlichen Gemeinschaftsformen ausspricht.[4] Und ebenso kann das Volkstum an Weihetag (Primiz) und Begräbnisordnung alles Interesse haben, nicht nur, weil der Geistliche aus dem Volkstum hervorging und in diesem steht, sondern auch aus seinem angeborenen Ordnungssinn und liturgischen Empfinden, auch in der Verwandtschaft des Weihevollen und Ehrfürchtigen.[5]

Was nun die fördernde Einwirkung des Volkstums auf das Kirchenrecht angeht, so haben der Orient, Griechenland und Rom vielleicht nicht nur

---

[1] Siehe cc 1 und 5 D. LI; cc 1, 4, 7 D. LXXV; cc 2 und 3 X de temporibus ordinationum I 11; CIC c 1006 in Verbindung mit c 821 § 1.

[2] Hier greift das Kirchenrecht, gerade auch der Gegenwart, mit besonderem Interesse ein. So schärft das bischöfliche Ordinariat Regensburg 1931 dem Klerus die Erhaltung wenigstens der ehrwürdigsten und sinnvollsten religiösen Gebräuche ein. Vgl. M. Buchberger, Kirche und religiöse Volkskunde, S. 34 f. Mit Recht sucht diese kirchliche Anordnung nicht wahllos alle irgendwie überlieferten religiösen Volksbräuche zu konservieren. Es könnte geradezu eine Sünde gegen das Volkstum sein, es in abgetragene oder überlebte Kleider, so sehr sie ihm früher auch entsprachen, zu zwängen. Pflege des Volkstums verlangt unter Umständen einen mehr auf die Zukunft als auf die Vergangenheit gerichteten Blick. „Alte Formen, die in rückläufiger Bewegung begriffen sind, lassen sich für die Gegenwart nur dann zurückerobern, wenn sie durch neue Sinnfüllung einen kräftigen Schwung erhalten.“ Th. Grentrup, Vom Sein und Wert des Volkstums, S. 211.

[3] Denken wir an die kirchliche Ablehnung der Arena und der Spielleidenschaft. Vgl. z. B. c 15 X de vita et honestate clericorum III 1. CIC cc 138 u. 139 § 1. — F. X. Wernz, Ius Decretalium II. Romae 1899, n. 212; Eugen Wohlhaupter, Zur Rechtsgeschichte des Spiels in Spanien, in: Spanische Forschungen der Görresgesellschaft, Reihe 1, Bd. 3. Münster i. W. 1931, S. 55 ff. — Die Osnabrücker Großmutter steckte dem neugeborenen Kinde ein Stück eines gebratenen Apfels in den Mund, ursprünglich, um dem Kind mit der Überreichung der Speise einen Anspruch auf das Leben zu geben, so daß es nicht mehr ausgesetzt werden durfte. Diese Auffassung mußte die Kirche ablehnen. Der Brauch lebt trotzdem noch fort, aber in der Bedeutung, daß das Kind „einen reinen Atem bekomme“. Vgl. Müller-Bergström, Art. Recht bei H. Bächtold-Stäubli, Handwörterbuch, Bd. 7, Sp. 562.

[4] Die Fuldaer Bischofskonferenz vom Jahre 1928 hat der deutschen Volkskundeforschung ihr warmes Interesse ausgesprochen. Vgl. M. Buchberger, Kirche und religiöse Volkskunde, S. 35.

[5] Diesen Gedankengängen, im Volkstum den Wertbereich des Ehrfürchtigen herauszustellen, hat neuerdings G. Schreiber, Zur Wertentdeckung des Auslanddeutschtums, in: Jahrbuch des Reichsverbandes für die katholischen Auslanddeutschen 1935, Berlin 1935, S. 30 ff., Ausdruck verliehen.

zeitlich, sondern auch überzeitlich eine bedeutsame Patenschaft gestellt.[1] J. Pinsk hat jüngst die römisch-hellenistischen Formen im Sakramenten- und Verfassungsrecht der Kirche sogar als wesentlich und notwendig erklärt, während er demgegenüber dem germanischen Volkstum die wichtige Rolle zuerkannte, innerhalb dieser gegebenen antiken Formen befruchtend Bewegung und Leben zu erhalten.[2] Wenn man dieser Behauptung auch mit Recht nachdrücklich widersprochen hat,[3] so mag doch ein Körnchen

---

[1] Zum Anteil des römischen Rechts auch im CIC vgl. Ulrich Stutz, Der Geist des Codex Iuris Canonici, S. 188 ff.

[2] Johannes Pinsk, Die Kirche Christi als Kirche der Völker. Paderborn 1933, S. 26 ff., 31, 33 ff.; Anton Baumstark, Vom geschichtlichen Werden der Liturgie[1–5] (Ecclesia orans, Bd. 10). Freiburg i. Br. 1923, S. 62 ff., hebt hervor, daß Karl d. Gr. die römische Liturgie davor bewahrt habe, innerlich orientalisiert zu werden.

[3] Siehe besonders Josef Bernhart, in: Hochland 33 (1935/36), S. 452 ff. Vgl. oben S. 19, Anm. 4. Aber auch rechtsgeschichtlich ist die These nicht zu halten. Die Kirche hat manche gottesdienstlichen Einrichtungen ihrer Frühzeit völlig verändert oder aufgegeben. Vgl. z. B. Andreas Ludwig Veit, Antik-sakrales Brauchtum im merowingischen Gallien, in: Volk und Volkstum, Bd. 1, 1936, S. 125 f. (bzgl. der Nachtwachen vor den Gottesdiensten); H. Dausend, Germanische Frömmigkeit in der kirchlichen Liturgie, S. 62 ff. (bzgl. der kirchlichen Feiern an den Kartagen). Der Backenstreich und andere symbolische Handlungen bei der Firmung sind germanischen Ursprungs (vgl. Ildefons Herwegen, Germanische Rechtssymbolik in der römischen Liturgie [Deutschrechtliche Beiträge, Bd. 8, Heft 4]. Heidelberg 1913, S. 316 ff.; H. Dausend, a. a. O., S. 91 ff.), desgleichen die Salbung bei der Priester- und Bischofsweihe und die reiche Symbolik bei der Kirchweih (ebda., S. 100 ff., 113 ff.). Die Handauflegung, die als der älteste Firmungsritus bekannt ist, findet sich bei allen Völkern. Vgl. Art. Handauflegen bei H. Bächtold-Stäubli, Handwörterbuch, Bd. 3, Sp. 1398 ff. Die äußere Form des Bußsakramentes hat sich, auch in der germanischen Zeit, stark gewandelt. Vgl. J. Andreas Jungmann, Die lateinischen Bußriten in ihrer geschichtlichen Entwicklung (Forschungen zur Geschichte des innerkirchlichen Lebens, hrsg. v. Fr. Pangerl, 3/4). Innsbruck 1932.

Auch kann man nicht sagen, daß die kirchliche Verfassung „von Anfang an im wesentlichen der des römischen Imperiums entspricht, in der der Wille des Monarchen entscheidend ist“ (J. Pinsk, Kirche Christi, S. 32). Zudem ist die Monarchie nicht der römische Verfassungstyp schlechthin, wie ebenso nicht „das Herzogtum“ der germanische. Rom, Athen und die germanischen Völker haben politisch mehr oder weniger alle Verfassungsformen durchlaufen. Sie gegeneinander auszuspielen, hat die größten Bedenken. Der Einheitsstaat ist nicht römischer, sondern allgemein politischer Verfassungstyp, den die Germanen als ein erst spät in die Geschichte eintretendes Volk auch erst spät für sich übernahmen. Wenn sie nicht das römische Beispiel vor Augen gehabt hätten, hätten sie die Form aus sich selbst schaffen können. Nur die größere Leichtigkeit, mit der die Römer dieses Prinzip anwandten, fällt zugunsten der von Pinsk vertretenen These, wenngleich nicht entscheidend, in die Waagschale.

Wer denkt da nicht an den Kampf der Romanisten und Germanisten (vgl. Otto Gierke, Die historische Rechtsschule und die Germanisten. Berlin 1903, S. 12 ff.; S. Brie, Der Volksgeist bei Hegel und in der historischen Rechtsschule. Berlin 1909), der letzten Endes doch geoffenbart hat, wie sich trotz aller Verschiedenheiten und Gegensätze immer wieder die Rechtsanschauungen der Völker berühren. Vgl. z. B. Rudolf von Ihering, Vorgeschichte der Indoeuropäer. Leipzig 1894; H. Fehr, Hammurapi und das salische Recht. Bonn 1910, und die Zusammenfassung und Kritik bei H. Meyer, Recht und Volkstum, S. 16 ff. Adolf Hitler (Mein Kampf, S. 470) sagt: „Römische Geschichte, in ganz großen Linien richtig aufgefaßt, ist und bleibt die beste Lehr-

Wahrheit darin bestehen bleiben.[1] Wie dem auch sei, jedenfalls hat auch das germanische Volksrecht an vielen Stellen entscheidend auf das Kirchenrecht eingewirkt.[2]

Ein germanisches Gesicht im CIC hat beispielsweise der Siebenhändereid im kanonischen Eheprozeß.[3] Der Germane stellte vor Gericht seine Eideshelfer, die weniger für die materielle Wahrheit der Parteiaussage, als vielmehr allgemein für die Vertrauenswürdigkeit ihrer Streitpartei eintraten.[4] Ulrich Stutz hat im Anschluß an Mayer-Homberg[5] in seiner Rede über die Beweisrolle im altdeutschen Recht schöpferisch diese Zusammenhänge

---

meisterin, nicht nur für heute, sondern wohl für alle Zeit. ... Der Kampf, der heute tobt, geht um ganz große Ziele: Eine Kultur kämpft um ihr Dasein, die Jahrtausende in sich verbindet und Griechenland und Germanentum gemeinsam umschließt."

Im übrigen mag man für manche Fragestellungen beachten, was W. Berning, Katholische Kirche und deutsches Volkstum, S. 27 über das Latein als Kirchensprache und über kanonisches und römisches Recht (ebda., S. 34) mitteilt. Ein ehrlicher Kampf zwischen Germanisten und Kanonisten wird trotz allen Widerstreites, der nicht verschwiegen werden darf, gleichfalls die Besinnung auf die weithin gemeinsame ratio iuris nur fördern können.

[1] Vgl. Ildefons Herwegen, Antike, Germanentum und Christentum (Bücherei der Salzburger Hochschulwochen, Bd. 1). Salzburg 1932. Auch A. L. Winterswyl, St. Bonifatius, seine christliche und deutsche Mission. Paderborn 1934; E. Bishop, The Genius of the Roman Rite, deutsch in: Liturgische Zeitschrift 4 (1931/32), S. 395—417; Odo Casel, Das christliche Kultmysterium. Regensburg 1932.

[2] Näheres wird eine Arbeit von Wilhelm Richter bringen. Vgl. außer den führenden Arbeiten von Ulrich Stutz und seines Mitarbeiterkreises besonders Eduard Eichmann, Prozeßrecht des Codex Iuris Canonici. Paderborn 1921, S. 18 ff.; Johannes Hollnsteiner, Relatio iuris canonici ad leges barbarorum Germanorum, in: Acta congressus iuridici internationalis (Romae 12—17 Novembris 1934), vol. 2. Romae 1935, p. 270—280; Derselbe, Die germanischen Volksrechte als kulturgeschichtliche Quelle, in: Historisches Jahrbuch 55 (1935), S. 224 ff.; Derselbe, Christentum und Germanentum in der Rechtsentwicklung II, in: Schönere Zukunft 10 (1935), Nr. 17; H. Dausend, Germanische Frömmigkeit in der kirchlichen Liturgie; Theodor Klauser, Die liturgischen Austauschbeziehungen zwischen der römischen und der fränkisch-deutschen Kirche vom achten bis zum elften Jahrhundert, in: Historisches Jahrbuch 53 (1933), S. 169 ff.; I. Herwegen, Benedikt und die Germanen, S. 169 ff.; Albert Michael Koeniger, Grundriß einer Geschichte des katholischen Kirchenrechts. Köln 1919, S. 25 ff.; Anton L. Mayer, Altchristliche Liturgie und Germanentum, in: Jahrbuch für Liturgiewissenschaft 5 (1925), S. 80 ff.; Derselbe, Die Liturgie und der Geist der Gotik, ebda., 6 (1926), S. 68 ff ; G Schreiber, Kirchliche Volkskunde, in: Deutsche Forschung. Aus der Arbeit der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft, Heft 2: Deutsche Volkskunde. Berlin 1928, S 57 ff.

[3] CIC c 1975.

[4] Vgl. J. Grimm, Rechtsaltertümer, Bd. 2, S. 495 ff.; Rudolf Ruth, Zeugen und Eideshelfer in den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters. Bd. 1. Breslau 1922; E. Eichmann, Prozeßrecht, S. 19. Auch heute noch glaubt das Volk irrigerweise, daß die Eidhilfe ein Freundschaftsdienst und der Zeuge Parteizeuge sei. Vgl. E. v. Künßberg, Rechtsgeschichte und Volkskunde, S. 119; Derselbe, Rechtliche Volkskunde, S. 83.

[5] Edwin Mayer-Homberg, Beweis und Wahrscheinlichkeit nach älterem deutschem Recht. Marburg 1921.

beleuchtet.[1] Es ist nur zu natürlich, daß diese germanische Rechtsinstitution nicht von Willkür und Mißbrauch frei blieb,[2] aber es spricht doch für ihren vorbildlich gesunden Kern, daß auch das modernste kanonische Recht in gewissen Fällen, in denen kein voller Beweis zu erbringen ist, darauf zurückgreift.

Die volkstümliche Verbindung von Kult und Gericht klingt auch noch in manchen andern Gerichtsgebräuchen der Kirche nach. An der Gerichtsstätte muß ein Kreuz aufragen und ein Evangelienbuch vorhanden sein.[3] Die Gerichtsstätte selbst war unsern Vorfahren zugleich Kultstätte.[4] Auch die Sendgerichte der Archidiakone wurden in oder bei der Kirche abgehalten,[5] und diese Stätten deckten sich nicht selten mit den früheren heidnischen Kultstätten. Bezeichnend ist, daß in Niederdeutschland viele alte Kirchen am Tie liegen, und daß es nicht selten der gleiche Platz ist, auf dem im Mittelalter das weltliche und das kirchliche Gericht abgehalten wurde. Die Gerichtsportale mit ihrem großartigen bildhauerischen Schmuck an vielen unserer Kirchen reden noch heute eine eindrucksvolle Sprache, auch von der einheitlichen kultischen und religiösen Vorstellung allen gerichtlichen Lebens, kirchlichen wie weltlichen, jener Zeit.[6] Für das Waldgericht zu Dornstetten war ausdrücklich vorgesehen, daß das Gericht bei Unwetter nicht im Freien, sondern unter dem Dach der Kirche abzuhalten sei:[7] dem äußeren Zwang kam dabei eine innerlich begründete nachbarliche Vertrautheit entgegen.

Der deutsche Richter hatte in sitzender Haltung seines Amtes zu walten,[8] wohl um sinnfällig die Ruhe, Würde und Unabhängigkeit des Gerichtes zu veranschaulichen.[9] Auch der römische Richter, wie er uns etwa in Pilatus und Festus in Person vorgeführt wird, sprach sitzend Recht.[10] Das kanonische Recht hält noch heute daran fest, daß die feierliche Urteilsverkündung a iudice pro tribunali sedente zu geschehen hat.[11] Gerichtstage und

---

[1] U. Stutz, Die Beweisrolle im altdeutschen Rechtsgang, in: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 49 (1929), S. 1 ff.

[2] Vgl. Walter Steller, Volkskunde und Rechtskunde, in: Zeitschrift für Volkskunde N. F. 4 (1933), S. 123 f.

[3] Siehe c 1636.

[4] Vgl. E. v. Künßberg, Rechtliche Volkskunde, S. 95, 101 f.

[5] Vgl. A. M. Koeniger, Quellen zur Geschichte der Sendgerichte in Deutschland. München 1910, Sach- und Wörterverzeichnis unter Sendort, S. 329.

[6] So wurde z. B. im Gerichtsportal des Freiburger (i. Br.) Münsters das weltliche Gericht abgehalten. An einem Portal der Kathedrale von Valencia tagt noch in unsern Tagen an den Donnerstagen um die Mittagstunde das Wassergericht.

[7] J. Grimm, Weistümer. Bd. 1. Göttingen 1840, S. 381; vgl. E. v. Künßberg, Rechtliche Volkskunde, S. 101.

[8] Karl von Amira, Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Bd. 2. Erläuterungen, Teil 1. Leipzig 1925, S. 95 ff.

[9] E. v. Künßberg, Rechtliche Volkskunde, S. 97.

[10] Matth. 27, 19; Joh. 19, 13; Apg. 25, 6.

[11] CIC c 1877.

Gerichtsstunden sind mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu wählen.[1]

Germanische Rechtsanschauungen leben im kirchlichen Recht auch weiter in vielen symbolischen Handlungen, wie sie für unsere germanischen Vorfahren so wesentlich waren.[2] Bei der Erteilung der Weihen wird beispielsweise ein Schlüssel, das Evangelienbuch, der Kelch überreicht.[3] Auch hier zeigt sich in der Aufnahmefähigkeit der Weltkirche die Achtung vor dem germanischen Erbe. Im Bistum Osnabrück wie auch anderswo geschieht die Einführung des Pfarrers in sein Amt durch Überreichung des Biretts.[4]

Wer hat dem Toten das Kreuz in die Hand gedrückt oder den Rosenkranz? Wer hat ihm symbolhaft die Hände zum Gebet gefaltet? Das Kirchenrecht fordert zu solchen Handlungen auf,[5] aber es ist kein Zweifel,

---

[1] Siehe CIC c 1638 § 1. Vgl. A. M. Koeniger, Quellen zur Geschichte der Sendgerichte, Sach- und Wörterverzeichnis unter Sendzeit, S. 330; J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. Bd. 2, S. 438 f.; Eugen Wohlhaupter, Altspanisch-gotische Rechte (Germanenrechte. Texte und Übersetzungen, Bd. 12. Schriften der Akademie für Deutsches Recht. Gruppe Rechtsgeschichte, hrsg. von Hans Frank). Weimar 1936.

[2] Heinrich Brunner-Claudius v. Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte[8]. München 1930, S. 13; Richard Schröder — Eberhard v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[6]. Berlin 1922, S. 3 f., 13, 1023; J. Grimm, Rechtsaltertümer, Bd. 1, S. 153 ff.; E. v. Künßberg, Rechtliche Volkskunde, S. 27 f., 40.

Auch das römische Recht war in seiner früheren Zeit ähnlich symbolfreudig gewesen wie das germanische, hatte es doch teilweise aus den gleichen Quellen geschöpft. In die christliche Zeit aber hatte es nur spärliche Überreste hineingerettet. Vgl. Conrad Borchling, Rechtssymbolik im germanischen und römischen Recht. Vorträge der Bibliothek Warburg, 1923/24. Leipzig, Berlin 1926, S. 245. Die altchristliche Liturgie entwickelte gleichfalls eine reiche Symbolik, die besonders durch Franz Joseph Dölger in ihre größeren Zusammenhänge eingeordnet wurde. Siehe z. B. dessen Werk: Der heilige Fisch in den antiken Religionen und im Christentum. Münster i. W. 1922. Zu ihrer weiteren Entfaltung vgl. Kunibert Mohlberg, Ziele und Aufgaben der liturgiegeschichtlichen Forschung (Liturgiegeschichtliche Forschungen, Heft 1). Münster i. W. 1919; Joseph Sauer, Symbolik des Kirchengebäudes. Anton L. Mayer, Altchristliche Liturgie und Germanentum, S. 86 f., hat die frühchristliche und die mittelalterliche kirchliche Symbolik in ihrem Wesen zu erfassen gesucht, indem er sagte, jene habe sich nach ihrer Erfüllung gesehnt, diese aber habe (infolge des germanischen Einflusses) nach ihrer Deutung verlangt. Zu allgemeineren Zusammenhängen vgl. Lily Weiser-Aall, Der seelische Aufbau religiöser Symbole, in: Zeitschrift für Volkskunde N. F. 5 (1935), S. 15 ff.

[3] Vgl. H. Dausend, Germanische Frömmigkeit, S. 94 ff.; I. Herwegen, Germanische Rechtssymbolik, S. 335 ff.

[4] Vgl. Konrad Seling, Die Osnabrücker Diözesansynode im Jahre 1920. Bd. 3: Sammlung kirchenrechtlicher Bestimmungen mit besonderer Berücksichtigung des Partikularrechtes. Osnabrück 1925, S. 455 ff.; Eduard Arens, Wie die Pfarrer in Geseke in alter Zeit eingeführt wurden, in: Zeitschrift des Vereins für rheinische und westfälische Volkskunde 27 (1930), S. 155. Das Konkrete, das Greifbare lockt den Germanen nicht nur im Recht, sondern bis in die Bezirke des Glaubens und Mysteriums hinein. Vgl. I. Herwegen, Antike, Germanentum und Christentum, S. 17 ff., 32 ff., 51 f.

[5] Rituale Romanum Tit. V cap. 8 n. 4: parva crux super pectus inter manus defuncti ponatur, aut, ubi crux desit, manus in modum crucis componantur. Auf die Bedeutung des Kreuzkultes haben neuerdings G. Schnürer und J. M. Ritz, in dem bereits erwähnten Werk Sankt Kümmernis und Volto Santo, erneut die Aufmerksamkeit gelenkt.

daß es die Anregung vom Volkstum übernahm, und zwar nicht zuletzt auch vom germanischen, weil hier die gefalteten Hände[1] und der Rosenkranz[2] als Symbole eine besonders starke Verwurzelung haben. Das gleiche gilt von der Anrührung des Evangelienbuches, der Reliquien, der Brust, des Schwertes usw. bei Ableistung des Eides[3] und wenigstens in etwa auch vom Brautkranz.[4] Woher stammen die Sonderbänke in der Kirche für gefallene Mädchen, die Schaustellung von Missetätern vor der Kirche? Wir haben hier offensichtlich an den allerdings nicht streng auf deutsche und germanische Länder beschränkten Pranger zu denken.[5]

Hand in Hand mit dieser ausschlaggebenden Bewertung des greifbaren Symbols geht das Streben des Germanen nach Verdinglichung, die sich — und zwar hier in manchem nicht eben günstig — so in starkem Maße auch dem mittelalterlichen kirchlichen Rechte aufprägte. Freilich ist der Begriff des kirchlichen Amtes unabhängig vom germanischen Lehen entstanden. Als das Germanentum jedoch im Abendlande die Führung übernahm, wurden viele Seiten des Lehens auch auf das kirchliche Amt angewandt. Das Lehen hatte sich inzwischen als Nutzungsrecht entwickelt, das man teilen, tauschen und untervergeben konnte. Und so finden wir

---

[1] Vgl. Glaue, Art. Händefalten, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. 2², Sp. 1565.

[2] Vgl. Alfred Loch, Der Rosenkranz als Rechtssymbol, in: Volk und Volkstum, Bd. 1, S. 296 ff., wozu G. Schreiber, Deutschland und Spanien, im Register S. 523 unter Rosenkranz und L. A. Veit, Volksfrommes Brauchtum, S. 178 f. zu ergänzen ist. Über diese und andere Beerdigungsbräuche vgl. z. B. Martin Gyr, Einsiedler Volksbräuche. Einsiedeln 1935, S. 113 ff.

[3] Vgl. J. Grimm, Rechtsaltertümer, Bd. 2, S. 545 ff. Im weltlichen deutschen Recht ist die Berührung der Symbole inzwischen fortgefallen. Im kanonischen Recht aber wird sie noch gepflegt; so berührt der Laie das Evangelienbuch, der Geistliche die Brust (CIC c 1622 § 1) oder das Evangelienbuch (Anleitung des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg i. Br. zur Vornahme von Einvernahmen in Eheprozessen vom 27. August 1935. Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg 1935, S. 437. Archiv für kath. Kirchenrecht 115 (1935), S. 552 f.

[4] Zu den volkstümlichen, nicht zuletzt germanischen Wurzeln des Brautkranzes vgl. Otto Bramm, Deutsche Brautkränze und Brautkronen. Ein Beitrag zu ihrer Typologie und der Symbolik ihres Schmuckes, in: Jahrbuch für historische Volkskunde. Bd. 3—4. Berlin 1934, S. 163 ff. Art. Kranz bei H. Bächtold-Stäubli, Handwörterbuch, Bd. 5, Sp. 411 ff. — Über den Platz in der Kirche vgl. G. Schreiber, Nationale Volkskunde, S. 75.

[5] J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, Bd. 2, S. 323 f. Im pyrenäischen Zwergstaat Andorra wollte es der bis in unser Jahrhundert reichende Rechtsbrauch, daß der Dieb, der geringfügige Gegenstände gestohlen hatte, an drei aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen von 10 bis 12 Uhr neben dem gestohlenen Diebsgute vor der Kirche sitzen mußte. Siehe Fernando de los Rios y Urruti, Vida y instituciones del pueblo de Andorra. Madrid 1920, p. 82; vgl. Friedrich Wielandt, Pranger und Prangerstrafe in Konstanz, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 54 (1934), S. 253; G. Bader-Weiß und K. S. Bader, Der Pranger. Ein Strafwerkzeug und Rechtswahrzeichen des Mittelalters. Freiburg i. Br. 1935; E. v. Künßberg, Rechtliche Volkskunde, S. 172 ff. Die Vermutung Baders, daß der Pranger im wesentlichen dem germanischen Rechtsgebiet angehöre, bedarf noch weiterer Klärung.

denn auch im Mittelalter die kirchliche Pfründe ganz dementsprechend aufgefaßt. Nicht die Verpflichtung zur Seelsorge ist das Begehrenswerte, sondern das Recht der materiellen Nutzung: deshalb die Pfründenhäufung in der gleichen Hand, die Inkorporation, die gewinnbringende Untervergabung an oft minderbesoldete Vikare, deshalb eine Zeitlang die Laieninvestitur, die Laienbischöfe und Laienäbte und im Zusammenhang damit vieles aus dem Eigenkirchenrecht und aus dem Eigenklosterwesen, das selbst einem päpstlichen Eigenkloster Raum gewährte. Erinnern wir uns auch an das Eindringen des Wergeldgedankens in das kirchliche Buß- und Ablaßwesen, wodurch der Ablaß unter Hervorkehrung materieller Gesichtspunkte zu einer verhältnismäßig bequemen Ablöse umgestaltet werden konnte.

Auch bei den Fluchandrohungen, den Pönformeln der mittelalterlichen und gerade auch der kirchlichen Dokumente, den Verwünschungen bei Verhängung des Kirchenbannes, von denen jetzt A. Griera in der Heinrich-Finke-Festschrift der Katalanen uns aus Mallorca ein haarsträubendes Beispiel vor Augen führt,[1] und dergleichen sind nicht nur Stellen des Alten Testamentes[2] als Gevattern anzusprechen. Sie gingen und gehen wohl in sämtlichen Volkstümern um. Der Hexenglaube trieb eher im antiken und auch im germanischen Volkstum seine Blüten als im kirchlichen Rechte. Letzteres war zwar durch die Annahme böser Geister gewissermaßen für eine Gleichschaltung vorbereitet, hat sich aber jahrhundertelang gegen den Hexenglauben und damit gegen den Hexenprozeß gewandt. Bereits in den germanischen Nachfolgestaaten des von der Antike noch immer stark beeinflußten Gallien lehnte die Kirche den Hexenglauben ganz eindeutig als heidnischen Unfug ab.[3] Das Edikt des Langobardenkönigs Rothari (637—652) erklärt: ein Christ darf nicht glauben, daß es Hexen gibt.[4] Karl der Große verfügte im Sächsischen Kapitular: Wenn jemand vom Teufel getäuscht nach der Art der Heiden glauben sollte, daß ein Mann oder eine Frau eine Hexe sei und Menschen fresse und sie deshalb verbrennt, ... der soll des Todes schuldig sein.[5] Und wenn dann hernach

---

[1] Antoni Griera, Pràctiques litùrgiques dels rituals catalans, in: Analecta Sacra Tarraconensia 11 (1935), p. 143 ss. Andere Exkommunikationsformeln siehe bei Mansi, Coll. Concil. 18 B (1902), col. 663 ff.

[2] Dagegen ist das Alte Testament natürlich absichtlich stark verwertet in Schwurformeln der Juden, weil auf diese die wörtliche Wiedergabe alttestamentlicher Stellen besonders einzuwirken vermochte. Vgl. die Handschrift 1216 der Biblioteca de Catalunya in Barcelona, fol. 6v—8: Qualiter iudei iurant in ecclesia sancti Justi, quando intendunt esse contra christianos. Diese Formel trägt das Datum: Gerona, 20. Februar 1242. Volkstümliche Verwünschungen siehe bei L. A. Veit, Volksfrommes Brauchtum, S. 74 f.

[3] Vgl. A. L. Veit, Antik-sakrales Brauchtum, S. 130 f.

[4] Edictus Rothari cap. 197, 198, 376.

[5] Capitulatio de partibus Saxoniae n. 6. Das Dekret Karls fiel in eine Kampfzeit, in der nicht nur Franken und Sachsen, sondern auch Sachsen und Sachsen sich bis aufs Blut bekämpften. Man denke nur an Verden! Vgl. die einschlägigen Arbeiten von M. Lintzel und meine Bemerkungen im Historischen Jahrbuch 56 (1936), S. 97 f.

der Hexenprozeß und die Hexenstrafe des Feuertodes auch dem kirchlichen Recht geläufig wurden, so deutet eben alles darauf hin, daß kirchenrechtliche Strömungen unter dem Miteinfluß eines eigenen gefahrvollen Erbteils schließlich doch willig bei den Anschauungen dieses und jenes Volkstums in die Schule gegangen sind.[1]

Besonders viele Anleihen hat das Kirchenrecht bei den germanischen Volksrechten gemacht in den Bußordnungen des frühen Mittelalters. Zweikampf und Gottesurteil im mittelalterlichen Kirchenrecht hängen wesentlich mit den germanischen Volksanschauungen zusammen,[2] da sich

---

Darf man bei dieser politischen Gegensätzlichkeit, die aus den voneinander verschiedenen Überlieferungen der einzelnen Stämme und Volksarten doch wohl irgendwie auch heidnisch und konfessionell unterbaut war, die Frage aufwerfen, ob damals schon, wie es später vorkam, die „Politik“ oder die „Konfession“ den Gegner zu Hexen zu stempeln geneigt war, um ihn so verbrennen, d. h. auf legalem Wege beseitigen zu können? Diese Fragestellung ist neu und bedarf noch der weiteren Überprüfung. Sie hat allerdings gerade aus der Sicht des Volkstums zweifellos etwas für sich. Denn wenn man annimmt, daß die dem Volkstum eigenen Instinkte sich erhalten, darf man — mit der erforderlichen Vorsicht — Rückschlüsse auch auf die Vergangenheit machen. Ich habe in Volk und Volkstum Bd. 1 (1936, S. 105) auf ein anderes Beispiel aufmerksam gemacht. Um den Vergleich durchzuführen, hätte man sich auf die niedersächsisch-westfälischen Gebiete, die damals die Capitulatio Karls im Auge hatte, zu beschränken. Beachtlich ist auch, daß das Unwesen der Hexenprozesse hier (in Deutschland überhaupt) am meisten entartete, als es aus der Hand des kirchlichen in die des weltlichen Gerichts gelangt war. An Literatur über die politisch und konfessionell verblendete Leidenschaft in der Hexenbehandlung dieser Gegenden während des 16. und 17. Jahrhunderts fehlt es nicht. Die Frage, die hier nicht weiter verfolgt werden soll, steht zur Erörterung.

[1] Vgl. Theodor Steinbüchel, Christliches Mittelalter. Leipzig 1935, S. 168 ff. Man hat die Frage gestellt, ob die Hexenverfolgung des späten Mittelalters mehr vom Inquisitor als kirchlicher Amtsperson oder vom im Inquisitor wirkenden Volkstum getragen worden sei. Die Antwort wird z. T. noch immer aus starken Vorurteilen gegeben. Vgl. das besonnene Urteil von E. v. Künßberg, Volkskunde und Recht, S. 558; Derselbe, Art. Hexenprozesse bei Fritz Stier-Somlo–Alexander Elster, Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. 7 Bde. Berlin, Leipzig 1926—31, Bd. 3, S. 170 .; Derselbe, Rechtliche Volkskunde, in: Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde 7 (1933), S. 62; Derselbe in seiner Schrift Rechtliche Volkskunde, S. 29, 64, 68 f., 78 f.; Walter Steller, Volkskunde und Rechtskunde, in: Zeitschrift für Volkskunde N. F. 4 (1933), S. 126. H. Fehr, Gottesurteil und Folter. Ein Stück zur Dämonologie des Mittelalters und der neueren Zeit, S. 231 ff.; A. M. Koeniger, Burchard I. von Worms. München 1905; Julius von Negelein, Haupttypen des Aberglaubens (Weltgeschichte des Aberglaubens, Bd. 2). Berlin, Leipzig 1935; Albrecht Jobst, Evangelische Kirche und Volkstum, S. 197 ff. Weitere Literatur bei R. Schröder-E. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 836, 1067; L. Weiser-Aall, Art. Hexe bei H. Bächtold-Stäubli, Handwörterbuch, Bd. 3, Sp. 1827 ff.

[2] Vgl. Max Pappenheim, Über die Anfänge des germanischen Gottesurteils, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 48 (1928), S. 136 ff.; Rudolf Köstler, Der Anteil des Christentums an den Ordalien. Ebda., Kan. Abt. 2 (1912), S. 208 ff.; H. Fehr, Die Dichtung im Recht. Bern 1936, S. 21; Derselbe, Der Zweikampf. Berlin 1908, S. 8; G. Schreiber, Kirchliches Abgabenwesen an französischen Eigenkirchen aus Anlaß von Ordalien. Ebda., Kan. Abt. 5 (1915), S. 414 — 483; J. Grimm, Rechtsaltertümer, Bd. 2, S. 563; G. E. Levi, Il duello giudiziario. Firenze 1932; Müller-Bergström, Art. Gottesurteil bei H. Bächtold-Stäubli,

hier die germanische Auffassung durchrang, daß Gott dem Stärkeren, d. h. hier dem im Recht Stärkeren helfe.[1]

Hat man diese Einflüsse vor Augen, so begreift man, wie Ulrich Stutz erklären konnte, „daß ein gut Teil gerade dessen, woran die Mit- und Nachwelt Anstoß genommen hat und nimmt, nichts anderes war, als seitens der Kirche übernommenes und systematisch ausgebautes germanisches Recht", und „daß die Reformbestrebungen des 15. und noch mehr die deutsche Reformation des 16. Jahrhunderts mit gegen solches überlebtes und auf ein Gebiet, wo es nicht hingehörte, verirrtes germanisches Recht gerichtet waren".[2] Einer derartigen „Kolonisierung" von seiten volkstümlicher Auffassungen hat das kanonische Recht oft lange Zeit die erbittertsten Widerstände entgegengesetzt. Aber das Ende vom Liede ist nicht selten gewesen, daß schließlich das kirchliche Recht die stattgehabte Entwicklung anerkannte und unter Androhung schwerer Strafen verteidigte.

Ja man wird noch einen Schritt weitergehen dürfen und müssen. Das Volkstum greift auch in den Ländern der Reformation gar nicht so selten auf Bräuche der katholischen Kirche und des Kirchenrechts zurück, obwohl sie von den protestantischen Reformatoren auf das schärfste abgelehnt waren. Das Kirchenrecht drängte sich hier nicht dem Volkstume auf, sondern das Volkstum findet in kirchenrechtlichen Einrichtungen die Erfüllung seiner eigenen Wünsche.[3]

Dürfen wir diese Fälle mehr oder weniger freundschaftlichen Hand-in-Hand-Gehens im allgemeinen als Beispiele für die größere Aktivität des Volkstums buchen, so haben wir aber in ihnen oft zugleich auch Einflüsse und Rückwirkungen des Kirchenrechts zu erblicken, das aus Eigenem und

---

Handwörterbuch, Bd. 3, Sp. 1000; E. v. Künßberg, Rechtliche Volkskunde, S. 33; Hans Planitz, Art. Gottesurteil bei F. Stier-Somlo-A. Elster, Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. 3, S. 13 f.; E. Wohlhaupter, Altspanisch-gotische Rechte, S. 215 im Register.

[1] Vgl. Walter Steller, Volkskunde und Rechtskunde, S. 121 f.; Otto Ludwig, Richter und Gericht im deutschen Märchen (Bausteine für Volkskunde und Religionswissenschaft, hrsg. von Eugen Fehrle, Heft 12). Bühl-Baden 1935, S. 37 ff.

[2] Ulrich Stutz, Arianismus und Germanismus, Bd. 1, in: Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik 3 (1909), Sp. 1571; vgl. Th. Grentrup, Vom Sein und Wert des Volkstums, S. 24 ff.

[3] Vgl. G. Schreiber, Volksreligiösität im deutschen Lebensraum, in: Volk und Volkstum, Bd. 1, S. 63 f.; Josef Klapper, Religiöse Volkskunde im gesamtschlesischen Raum, ebda., S. 97 f.; Rudolf Kapp, Volksfrömmigkeit, Heiligenpredigt und Kirchenkalender im anglikanischen England, ebda., S. 114 ff.; K. Meisen, Volkskunde und christliche Kultgeschichte, in: Volkstum und Kulturpolitik. Köln 1932, S. 369; Richard Andree, Katholische Überbleibsel beim evangelischen Volke, in: Zeitschrift für Volkskunde 21 (1911), S. 113 ff.; Paul Geiger, Die Behandlung der Selbstmörder im deutschen Brauch, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 26 (1926), S. 166 ff.; Rudolf Schäfer, Die Geltung des kanonischen Rechts in der evangelischen Kirche Deutschlands von Luther bis zur Gegenwart, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 5 (1915), S. 165 ff.; F. X. Buchner, Volk und Kult, S. 11.

aus der ihm vom Volkstum zuteil gewordenen Bereicherung nun seine Kraft einsetzen oder recht und schlecht seinen Dank abstatten konnte.

Allerdings hat die Kirche manche Äußerungen des Volkslebens zerschlagen, zumal solche, die ihrer eigenen Aufgabe entgegenzustehen schienen. Aber sie hat es im allgemeinen nicht mit der Beseitigung bewenden lassen, sondern zugleich den neuen Aufbau vollzogen. Es kam ihr — ebenso wie etwa dem neuen Deutschland — nicht darauf an, das hergebrachte Volkstum bis ins einzelne zu erhalten. Es ging und geht beiden „nun und nimmermehr in erster Linie um die Einscheuerung absterbender Reste volkstümlichen Lebens, sondern um die Erfassung lebendiger und zukunftskräftiger Teile".[1] So hat die Kirche auch nicht die Symbolfreude des Volkes vernichtet;[2] sie mag sich vielmehr damals, wie wir es allen Ernstes auch heute tun müssen, die Frage vorgelegt haben, was der Erhaltung und Wiederbelebung wert war, und was durch Eingießung eines neuen Inhaltes der neuen Gemeinschaftskultur Stütze und Ausdruck verleihen konnte. In diesem Sinne hat sie sich auch als wirksame Hüterin der Symbolfreude bewährt[3] und gerade auch unseren Vorfahren neue und fruchtbare Anregungen auf diesem Gebiet gegeben.[4]

Das Steinetragen, zuerst ein im Volkstum gepflegtes Steinopfer, wurde im mittelalterlichen Kirchenrecht, wie es die Quellen des Sendgerichts widerspiegeln, zu einer Bußhandlung und ging von da in weltliche Rechte über. Der Volksbrauch wurde zum Rechtsbrauch. Im übrigen ist gerade

---

[1] Herbert Freudenthal, Volkskunde und Volkserziehung, S. 572. In der Bretagne war die heidnische Quellenverehrung allgemein. Die Kirche (d. h. das verkirchlichte Volk) baute nun zu jeder Quelle eine Kapelle. Der Volkskult blieb, aber er erhielt einen neuen Sinn. Vgl. Émile Jobbé-Duval, Les idées primitives dans la Bretagne contemporaine[2]. Paris 1920; über Quellen vgl. noch Rudolf Kriß, Volkskundliches aus altbayrischen Gnadenstätten. Augsburg 1931, S. 332 ff.; Derselbe, Die religiöse Volkskunde Altbayerns, dargestellt an den Wallfahrtsbräuchen. Wien 1933, S. 43 ff.; G. Schreiber, Wallfahrt und Volkstum in Geschichte und Leben (Forschungen zur Volkskunde, Heft 16/17). Düsseldorf 1934, S. 293 im Register unter Brunnen; Derselbe, Deutsche Bauernfrömmigkeit. Düsseldorf 1937; F. X. Buchner, Volk und Kult, S. 22; Ch. Völker, Religiöses Volksleben, S. 156 ff. Siehe schließlich W. Berning, Katholische Kirche und deutsches Volkstum, S. 33.

[2] Vgl. Conrad Borchling, Rechtssymbolik, S. 244.

[3] Vgl. Adam Wrede, Rheinische Volkskunde[2]. Leipzig 1922, S. 144 ff.

[4] Vgl. Hans Würdinger, Einwirkungen des Christentums auf das angelsächsische Recht, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 55 (1935), S. 105 ff.; Johannes Hollnsteiner, Christentum und Germanentum in der Rechtsentwicklung I, in: Schönere Zukunft 10 (1935), Nr. 16; I. Herwegen, Germanische Rechtssymbolik in der römischen Liturgie; C. Borchling, a. a. O., S. 241, 248. Borchling nennt besonders das Kreuzzeichen und den wenigstens durch christliche Vermittlung hindurchgegangenen Fingerring. Dazu die Art. Kreuzzeichen bei H. Bächtold-Stäubli, Handwörterbuch, Bd. 5, Sp. 535 ff., und Ring, ebda., Bd. 7, Sp. 712 f.; Rudolf Köstler, Ringwechsel und Trauung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 22 (1933), S. 1 ff.; Zur Symbolgewalt Spaniens (Glück, Macht, Farben, Mission) siehe G. Schreiber, Deutschland und Spanien, S. 525 im Register.

für die Weistümer mehrfach festgestellt, daß sie auch bei solchem Steinetragen den Einfluß des kanonischen Rechts spiegeln.[1]

Frhr. v. Künßberg wies in seiner außerordentlich anregenden Untersuchung über Rechtsbrauch und Kinderspiel darauf hin, daß im Laufen der Kinder nach dem rettenden Freiorte u. a. auch das kirchliche Asylrecht[2] fortlebt.[3] Aus dem Rechtsbrauch, den übrigens vor der Kirche auch schon das germanische Volkstum kannte,[4] ist ein bloßes Spiel geworden.[5]

Die Lichter bei den Beerdigungen sind zu den Deutschen vielleicht aus dem älteren Rechte der Kirche gekommen.[6] Aber auch dem Deutschen war das Licht beim Totenkult nicht fremd, und er hat dieses symbolreiche Zeichen gern gepflegt,[7] so daß städtische und landesherrliche Leichenordnungen sich genötigt sahen, einem Unmaß zu steuern.[8]

Hochinteressant ist es auch, wie der kirchenrechtliche patrinus in der volkstümlichen Vorstellung Gestalt annahm. Er wurde natürlicherweise zum „Gevatter" und hat damit eine vaterähnliche Stellung. Aber nun kommt das Merkwürdige. Da der Pate nun einmal Gevatter hieß, glaubte man, daß Kind nehme die Eigenschaften des Paten an.[9] Freilich artet das Kind nach dem Paten, aber natürlich nicht in erster Linie, weil er kirchenrechtlich Pate ist — so sehr er als solcher gelegentlich auch einen erzieherischen Einfluß geltend machen kann —, sondern weil er als Groß-

---

[1] Vgl. Albert Mich. Koeniger, Quellen zur Geschichte der Sendgerichte in Deutschland. München 1910, S. 70, 71, 91, 109, 149, 223; E. v. Künßberg, Rechtsgeschichte und Volkskunde, S. 102 ff., 123 mit weiteren Literaturangaben; Derselbe, Rechtliche Volkskunde, S. 88; G. Schreiber weist darauf hin, daß das Steinetragen sich heute noch beim Bau von Wallfahrtskapellen im alpinen Gebiet vollzieht.

[2] Vgl. Paul Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts. Bd. 4. Berlin 1888, S. 380 ff.; R. G. Bindschedler, Kirchliches Asylrecht und Freistätten in der Schweiz (Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 32—33). Stuttgart 1906; Jos. Gröll, Die Elemente des kirchlichen Freiungsrechtes. Ebda., Heft 75—76. Stuttgart 1911.

[3] E. v. Künßberg, Rechtsbrauch und Kinderspiel (Untersuchungen zur deutschen Rechtsgeschichte und Volkskunde). Heidelberg 1920.

[4] J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, Bd. 2, S. 377, 532 ff.

[5] E. v. Künßberg, Rechtsgeschichte und Volkskunde, S. 122.

[6] Vgl. J. Helfert, Darstellung der Rechte, S. 321; E. Hoyer, Kanonistisches zum Atlas der deutschen Volkskunde, S. 24.

[7] Vgl. Herbert Freudenthal, Das Feuer im deutschen Glauben und Brauch. Berlin 1931, S. 62, 143, 149. Siehe auch z. B. die Bruderschaftssatzung der Saarbrücker Schneider- und Kürschnerzunft von 1413; N. Fox, Saarländische Volkskunde, S. 373. Vgl. ferner Albert Becker, Bestattungsbrauchtum vom Rhein zur Saar, in: Volk und Volkstum, Bd. 2, S. 76 ff.

[8] Vgl. die Speyrer Leichenordnung von 1344, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 7 (1856), S. 62. L. A. Veit, Volksfrommes Brauchtum, S. 199.

[9] „Dä kütt op singe Patte." A. Wrede, Rheinische Volkskunde, S. 148. Vgl. Paul Sartori, Sitte und Brauch (Handbücher zur Volkskunde, Bd. 5). Leipzig 1910, S. 34; Paul Geiger, Deutsches Volkstum in Sitte und Brauch (Deutsches Volkstum, hrsg. von John Meier, Bd. 5). Berlin, Leipzig 1936, S. 106, 110, 156.

vater, Oheim oder sonstwie die blutgleiche Prägung der gleichen Sippe aufweist.

Zum Teil aus Anregungen des Kirchenrechtes entwickelte sich weiterhin das vom Volkstum phantastisch ausgestaltete unehrliche Begräbnis.[1]

Wenn viel Kirchenrechtliches in die Weistümer[2] übernommen ist, so legt gerade auch dieses Bauernrecht den Gedanken nahe, daß manche kirchen- und liturgierechtliche Vorschrift, die hier angeklungen wird, aufs tiefste im Volkstum selbst verwurzelt ist. Die ältesten schriftlichen Fassungen von Weistümern, die uns erhalten sind, sind im 13. Jahrhundert entstanden. Ihre Ursprünge aber reichen weiter zurück.[3] In ihnen spricht sich beispielsweise das kirchliche Freiungsrecht aus.[4] Osterritt[5] und Bittgang durch die Feldflur[6] werden geregelt. Kirchenpflegschaft[7] und Pfarrbesetzung[8] kommen zu Wort. Kirchenbesuch und Angelusläuten[9] erfahren ihre Einschärfung. Auch merkwürdige kirchenrechtliche Erscheinungen treten auf. Das westfälische Belmer Weistum[10] hat den Satz, daß unter den etwa 120 Erbgesessenen des Kirchspiels eine Gruppe von 13 Bauern sendgerichtsfrei war. Die Grimmsche Fassung spricht vom „seintstoll". Daß der „Sendstuhl" gemeint ist, ergibt sich auch aus den Auseinandersetzungen, die die Belmer Hausgenossen wegen ihrer Sendgerichtsfreiheit

---

[1] Vgl. J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, Bd. 2, S. 325 f.; Paul Geiger, Die Behandlung der Selbstmörder im deutschen Brauch, S. 148 ff.; P. Sartori, Sitte und Brauch, S. 153. Selbstverständlich hatte das Volk auch vor dem Auftreten der Kirche ein „unehrliches" Begräbnis für schädliche Leute gekannt.

[2] Vgl. die Übersicht, auch über das Schrifttum, bei E. v. Künßberg, Rechtliche Volkskunde, S. 83 ff.; Derselbe, Art. Weistümer bei F. Stier-Somlo – A. Elster, Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. 6, S. 846 f.

[3] Vgl. Ch. E. Perrin, Recherches sur la seigneurie rurale en Lorraine d'après les plus anciens censiers (IXe—XIIe siècle) (Publications de la faculté des lettres de l'université de Strasbourg, fasc. 71). Paris 1935.

[4] Vgl. J. Gröll, Die Elemente des kirchlichen Freiungsrechtes, siehe Register, S. 333.

[5] Österreichische Weistümer, Bd. 7: Niederösterreichische Weistümer, hrsg. v. Gustav Winter. Wien 1886, S. 110.

[6] Ebda., Bd. 5. Die Tirolischen Weistümer, hrsg. v. Ignaz v. Zingerle u. Josef Egger. Wien 1888, S. 147. Vgl. F. X. Buchner, Volk und Kult, S. 26 ff.

[7] Vgl. Sebastian Schröcker, Die Kirchenpflegschaft. Die Verwaltung des Niederkirchenvermögens durch Laien seit dem ausgehenden Mittelalter (Veröffentlichungen der Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Staatswissenschaften, Heft 67). Paderborn 1934, S. 123 ff.

[8] Franz Xaver Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. v. U. Stutz, Heft 20). Stuttgart 1905, S. 65 ff.

[9] Selbst bei Protestanten. Vgl. F. Wintterlin, Württembergische ländliche Rechtsquellen. Bd. 1. Stuttgart 1910, S. 515.

[10] J. Grimm, Weistümer. Bd. 3. Göttingen 1842, S. 195 f.; Friderici-Stüve, Geschichte der Stadt Osnabrück. Th. 1. Osnabrück 1816, S. 120, hat die Fassung: „Zentstölen". Auch die mit dem Belmer Weistum inhaltlich zusammenhängende Freiheit der Hausgenossen zu Stockum spricht von der Freiheit von „den Zentstolen". Staatsarchiv zu Osnabrück, Abschn. 55, n. 10.

mit dem Archidiakon ihres Bezirks hatten.[1] Über den Ursprung dieses Rechts oder Anspruchs ist nichts bekannt.

Da die hier angeführten Einzelfälle nicht eine Theorie begründen, sondern sie nur erklären und verständlich machen sollen, lege ich keinen Wert darauf, ihre Zahl, die sich fast beliebig vermehren läßt, ins Maßlose anwachsen zu lassen. Hier nur noch wenige kennzeichnende Beispiele, die wiederum zugleich die nie zu übersehende Mehrseitigkeit des Einzelfalles offenbaren.

Das Kirchenrecht tat sich hervor etwa bei der Durchdringung des Volkstums mit dem Kranz der Sonn- und Festtage[2] und der Sonntagsheiligung, obwohl im Einzelfall in dieser oder jener Gewohnheit oder Übung auch da das Volkstum die stärkere Anregung gegeben haben mag. Weit öffnete sich das Volkstum der kirchlichen Auffassung vom Wesen der Ehe, der Stellung der Frau und so auch der Form der Eheschließung mit der freien Willenserklärung beider Kontrahenten, wenngleich Otto Zallinger und Herbert Meyer auch in dieser Beziehung zwischen dem germanischen und kirchlichen Recht ein tieferes verwandtschaftliches Verhältnis gefunden haben.[3]

Im Badischen ist noch die Rechtsvorstellung bezeugt, daß die Verlobung durch Hinzukommen des Beilagers in die Ehe übergeleitet werde.[4] Man

---

[1] Die Belmer Hausgenossen hatten in der Belmer Pfarrkirche ihren eigenen Altar und ihr eigenes Gestühl, das unmittelbar vor dem Chore aufgestellt war. Einige hatten ihren Sitz auch auf dem Chore selbst, zusammen mit dem Pfarrer, dem Kirchenvorstand und dem Adel. Zu den Hausgenossen im allgemeinen vgl. Heinrich Westerfeld, Die Hausgenossen des ehemaligen Hochstifts Osnabrück, mit besonderer Berücksichtigung der Wetterfreien, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Heimatkunde von Osnabrück 50 (1928), S. 179 ff.

[2] Siehe die grundsätzliche Stellungnahme zu der Problematik bei K. Meisen, Volkstum und Heiligenverehrung, in: Volkstum und Kulturpolitik, S. 358 ff., ferner G. Schreiber, Volksreligiösität im deutschen Lebensraum, S. 42 ff.

[3] Otto Zallinger, Die Eheschließung im Nibelungenlied und in der Gudrun. Sitzungsberichte der Wiener Akad. der Wiss., phil. hist. Klasse, Bd. 199,1. Wien, Leipzig 1923, S. 3 ff.; Herbert Meyer, Die Eheschließung im Ruodlieb und das Eheschwert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 52 (1932), S. 276 ff.; vgl. J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, Bd. 1, S. 583. Freilich sehen Zallinger und Meyer wohl zu sehr darüber hinweg, daß es sich bei ihren Quellen um dichterische Darstellungen handelt, denen eben doch eine gewisse dichterische Freiheit eigen ist. E. v. Künßberg, Rechtliche Volkskunde, S. 11, hat nur allzu sehr Recht, wenn er davor warnt, die poetische Volksüberlieferung in allen Punkten wörtlich zu nehmen, und wenn er als einen der wichtigsten Leitsätze festhält, „daß eine rechtliche Erscheinung, der wir in der Volksdichtung begegnen, die aber im übrigen rechtgeschichtlich nicht beglaubigt ist, zunächst als erfunden anzusehen und zu bezweifeln ist“. Unsere Frage ist an andern Rechtsüberlieferungen noch eingehender zu überprüfen. Daß sie aber einen echten Kern enthält, wird nicht zu bezweifeln sein. Über das Nachwirken der germanischen Gedanken im kirchlichen Eheschließungsritus siehe A. L. Veit, Kirche und Brauchtum im vortridentinischen Eheschließungsritus in den Bistümern Augsburg, Konstanz und Mainz, in: Oberrheinisches Pastoralblatt 1934, S. 136 ff.

[4] Vgl. Elard Hugo Meyer, Badisches Volksleben im 19. Jahrhundert. Straßburg 1900, S. 260, 520. Vgl. Ähnliches für norddeutsche Gebiete bei Karl Schmaltz, Kirchengeschichte Mecklenburgs. Bd. 2. Schwerin 1936, S. 152 f.

hat diese Anschauung nicht ohne Grund als aus dem kanonischen Recht stammend bezeichnet,[1] das bekanntlich einen ähnlichen Standpunkt vertreten hat. Aber es macht der Umstand doch bedenklich, daß die Kirche die geradezu klassische Vertreterin des römisch-rechtlichen Satzes ist, daß nicht der Begattungsakt, sondern die gemeinsame Willensübereinstimmung die Ehe bewirke.[2] Es ist nicht daran zu zweifeln, daß also das Kirchenrecht, dem besonders Hinkmar von Reims und damit germanisches Hinterland eine Zeitlang die Auffassung von der Notwendigkeit der copula carnalis für das Zustandekommen der Ehe aufgedrängt hatte, in dieser Beziehung nicht zuletzt auf Rechtsvorstellungen des germanischen Volkes selbst zurückging.[3]

Das Kirchenrecht, das der Katholiken wie das der Protestanten, hat den Aberglauben des Volkes[4] bekämpft[5] und hat doch auch im Ablauf geschichtlicher Zeiträume — ebenso wie das weltliche Recht[6] — manches dazu beigetragen, den Aberglauben zu verbreiten, wie besonders in der schon erwähnten Behandlung der Hexen.[7]

---

[1] E. H. Meyer, Badisches Volksleben, S. 260; E. v. Künßberg, Rechtsgeschichte und Volkskunde, S. 119; vgl. R. Schröder-E. v. Künßberg, Rechtsgeschichte, S. 805; U. Stutz, Die Rechtsnatur des Verlöbnisses nach deutschem bürgerlichem Recht. Tübingen 1900, S. 50 Anm. 3. Die Sponsalia de futuro führten durch die copula carnalis oder durch eine andere Form des Konsenses nach Eintritt der Geschlechtsreife unmittelbar in die Ehe über: cc 15, 30, 32 X de sponsalibus et matrimoniis IV 1; J. Freisen, Geschichte des Canonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur. Tübingen 1888, S. 160.

[2] Siehe l 15, D 35, 1; l 30, D 50, 17; Nov. 22, c 3. — C 1—6, 51, C XXVII q 2; C XXIX q 1; c un. C XXX q 2; c 2 C XXXI q 2; c 16 C XXXII q 2; c 14 X de restitutione spoliatorum II 13; c 14, 23—26, 31 X de sponsalibus et matrimoniis IV 1; c 1 X de desponsatione impuberum IV 2; c 1, 3, 5 X de sponsa duorum IV 4; c 4 X de coniugio servorum IV 9; c 9 de procuratoribus I 19 in VI°; Reg. 18 R. I. in VI°; CIC c 1081.

[3] Vgl. J. Freisen, Geschichte des Canonischen Eherechts, S. 158 ff.; Ignaz Fahrner, Geschichte der Ehescheidung im kanonischen Rechte. 1. Freiburg i. Br. 1903, S. 126 ff.; R. Schröder-v. E. Künßberg, Rechtsgeschichte, S. 76; U. Stutz, Die Rechtsnatur des Verlöbnisses, S. 85 f; P. Geiger, Volkstum, S. 108 ff.

[4] Für das Rechtsgebiet vgl. Albert Hellwig, Mystische Verbrechensbekämpfung, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 35 (1925), S. 1 ff.; Derselbe, Okkultismus und Verbrechen. Berlin 1929; Fritz Byloff, Volkskundliches aus Strafprozessen der österreichischen Alpenländer mit besonderer Berücksichtigung der Zauberei — Hexenprozesse 1450—1850 (Quellen zur deutschen Volkskunde, Heft 3). Berlin, Leipzig 1929; E. v. Künßberg, Rechtliche Volkskunde, S. 69 ff.

[5] Vgl. den Lübecker Beichtspiegel von 1485. Gustav von Buchwald, Deutsches Gesellschaftsleben im endenden Mittelalter. Bd. 1. Kiel 1885, S. 143; Ed. Stemplinger, Warum verbot Bonifatius kirchliche Flechtornamente?, in: Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde 1 (1927), S. 85 f.; A. Jobst, Evangelische Kirche und Volkstum, S. 67 ff., 196 ff. L. A. Veit, Volkfrommes Brauchtum, S. 68 ff.

[6] Vgl. E. v. Künßberg, Rechtsgeschichte und Volkskunde, S. 92 f.; Cl. v. Schwerin, Volkskunde und Recht, S. 9; Müller-Bergström, Art. Recht bei H. Bächtold-Stäubli, Handwörterbuch, Bd. 7, Sp. 569 ff.

[7] Vgl. A. Jobst, Evangelische Kirche und Volkstum, S. 70 ff., 196 ff.; E. v. Künßberg, Rechtsgeschichte und Volkskunde, S. 93. Siehe oben S. 31, Anm. 1.

Das kirchliche Recht hat dem Geistlichen der höheren Weihen die tägliche Verrichtung des lateinischen, also jedenfalls nicht muttersprachlichen Stundengebetes auferlegt.[1] Wenn es ihm dann das tägliche betrachtende Gebet, die Gewissenserforschung, die Beichte und den Rosenkranz[2] in der Muttersprache freigibt, so liegt darin vom Volkstum her die gleiche Bewegung, die F. Heiler in Hinsicht auf die lateinische Messe und die muttersprachlichen Volksandachten der Gemeinde beobachtet hat.[3] Und doch findet sich die fest gewordene Kultsprache in so vielen Religionen und Bekenntnissen, daß sie, wie Th. Grentrup es ausdrückt, einem allgemeinen religionspsychologischen Gesetz entspringt.[4]

Kanon 134 empfiehlt dem Geistlichen das gemeinsame Leben. Im Zeitalter des Individualismus ist diese Zuordnung als unnatürliche Einengung bemängelt. Die Gegenwart hingegen hat aus dem Volksleben selbst heraus, in einer Rückbesinnung auf die Urkräfte des Gemeinschaftlichen, die aufbauende Wirkung des gemeinschaftlichen Lebens wieder anerkannt und gleichfalls für das gemeinsame Beten, sei es der Kanoniker beim Stundengebet, sei es der Gemeinde, neues Verständnis gewonnen. Gerade diese Erscheinung, daß die gleiche kirchenrechtliche Einrichtung in der Beurteilung dem Wandel der Erziehungsgrundsätze, dem Verblassen und Wiedererstarken soziologischer und rechtlicher Vorstellungen und Forderungen unterliegt, ist geeignet, die Sicht vom Teil auf das Ganze zu richten. Wir befinden uns auf einem Gebiete, wo das tatsächlich oder nur scheinbar Volkstumsfremde doch einmal aus dem Volkstum selbst geboren wurde und leicht auch wieder einmal ganz ins Volkstümliche münden wird. Das darf nicht dazu verleiten, den Gesetzesbuchstaben auch da zu retten, wo er längst einem Bedeutungswandel unterlegen ist. Aber es erfüllt eine wichtige Aufgabe, wenn es vor Voreiligkeit und Einseitigkeit im Urteil schützt.

Herbert Schöffler hält es für einen Wesenszug des östlichen Deutschlands, daß dort in der Reformation mit den übrigen römischen Gebräuchen auch die kirchlichen Prozessionen verschwunden sind und damit das Deutschtum sich von einer lastenden Überfremdung befreite, während in Westdeutschland unter anderem auch die kirchlichen Umzüge der Landschaft und den Menschen auch weiterhin das römische Gepräge geben.[5] Und doch dürfen wir — das sind Gedankengänge, die Schöffler sich entgehen ließ — zwischen den Flurprozessionen unserer germanischen Ver-

[1] CIC c 135. Vgl. Linus Bopp, Liturgie und Lebensstil. Freiburg i. Br. 1936, S. 22.
[2] Ebda., c 125 n. 2.
[3] Das Gebet. München 1925, S. 473 f.
[4] Religion und Muttersprache, S. 147.
[5] Die Reformation. Einführung in eine Geistesgeschichte der deutschen Neuzeit (Das Abendland, Forschungen zur Geschichte europäischen Geisteslebens, Bd. 1). Bochum-Langendreer 1936, S. 11 ff.

gangenheit[1] und christlichen Gegenwart gewisse Beziehungen erblicken. Alte Schnadezüge und Grenzbegänge[2] sind zu Prozessionen ausgestaltet und damit zu höchster Feierlichkeit und wirkungsvollster Grenzsicherung weiterentwickelt.[3]

Die Segnungen sind in einer Weise kirchliches Eigengut.[4] Aber daß man stellenweise für das Ehebett[5] und für die Pferde[6] eine eigene liturgische Segnung einführte, gründet auf germanischer Denkweise.[7]

Sehen wir in den genannten Fällen freundschaftliche Begegnungen des Volkstums und Kirchenrechts, so geben wir uns keinen Täuschungen darüber hin, daß es in diesen Bereichen statt des friedsamen Entgegenkommens und Ausgleiches oft genug sehr heftige Kämpfe gegeben hat.[8] Doch warnen wir an dieser Stelle vor der Auffassung, das Kirchenrecht sei durch das Volkstum — oder umgekehrt — vergewaltigt worden. Wo Kirchenrecht

---

[1] Tacitus, Germania, cap. 40. Vgl. dazu A. Stonner, Die Volkstumskunde, S. 258; Ch. Völker, Aus dem religiösen Volksleben im Fürstbistum Paderborn, S. 156 ff.

[2] Vgl. Karl Siegfried Bader, Der schwäbische Untergang. Studien zum Grenzrecht und Grenzprozeß im Mittelalter (Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen, 4). Freiburg i. Br. 1933; E. v. Künßberg, Rechtliche Volkskunde, S. 132.

[3] Vgl. E. v. Künßberg, Art. Rechtliche Volkskunde bei F. Stier-Somlo – A. Elster, Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. 4, S. 647; Ch. Völker, Aus dem religiösen Volksleben im Fürstbistum Paderborn, S. 143 f. Für das Bistum Paderborn wurden die Prozessionen als Grenzgänge 1784 und 1785 vom Fürstbischof Friedrich Wilhelm von Westphalen verboten. Vgl. ebda., S. 179. L. A. Veit, a. a. O., S. 107 f.

[4] Vgl. Adolph Franz, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter. 2 Bde. Freiburg i. Br. 1909, Bd. 1, S. 44 ff.; G. Schreiber, Nationale Volkskunde, S. 63. Zu beachten sind auch die bisher erschienenen Bände des Jahrbuches für Liturgiewissenschaft. Münster i. W. 1921 ff.

[5] Vgl. I. Herwegen, Germanische Rechtssymbolik in der römischen Liturgie, S. 313 ff.; A. Knecht, Handbuch des katholischen Eherechts, S. 609 f.

[6] Vgl. Rudolf Hindringer, Weiheroß und Roßweihe. Eine religionsgeschichtlich-volkskundliche Darstellung der Umritte, Pferdesegnungen und Leonardifahrten im germanischen Kulturkreis. München 1932, S. 85 ff.; Art. Pferdeweihe bei H. Bächtold-Stäubli, Handwörterbuch, Bd. 6, Sp. 1683; H. Dausend, Germanische Frömmigkeit, S. 45; Ch. Völker, Aus dem religiösen Volksleben im Fürstbistum Paderborn, S. 161.

[7] Vgl. auch P. Sartori, Sitte und Brauch, S. 109; L. Mackensen, Art. Johannisminne bei H. Bächtold-Stäubli, Handwörterbuch, Bd. 4, Sp. 748; A. Stonner, Die Volkskunde und ihre religionspädagogische Bedeutung, S. 251; H. Dausend, Germanische Frömmigkeit, S. 46 ff.

[8] Vgl. G. Schreiber, Volksreligiosität im deutschen Lebensraum, in: Volk und Volkstum, Bd. 1, S. 36. Wenn Cl. v. Schwerin den Gegensatz zwischen Volkstum und Rechtssatzung in der fränkischen Epoche („in deren Verlauf das Christentum die Gesetzgebung zu beeinflussen beginnt und Anschauungen in sie hineinträgt, die dem alten Volksglauben widersprechen, andererseits Anschauungen auszurotten sucht, die ihm nicht gemäß sind und in vorchristlicher Zeit ratio rechtlicher Bestimmungen sein konnten") feststellt (Volkskunde und Recht, S. 8), so heißt das natürlich nicht, daß damals erst dieser Zwiespalt begann. Auch früher, wenn der eine Stamm über den andern die Oberhand gewann und ihm beispielsweise unter Unterdrückung des Frigg- oder Nerthuskultes den Wodanskult, statt des Mutterrechtes das Vaterrecht aufdrängte, öffnete sich die Kluft zwischen Volkstum und Recht; v. Schwerin deutet diesen Gedanken selbst an (ebda. S. 18).

und Volkstum, wenn auch erst nach langem Mißtrauen, sich einigten, da gab es Verbindungswege,[1] auch wenn sie zeitweilig nicht gesehen wurden oder aus diesem oder jenem Grunde nicht gangbar erschienen.

Und noch einmal bleibt festzustellen, daß die Einwirkung des Volkstums auf das Kirchenrecht, so festgefügt sich dieses auch gibt, kaum überschätzt werden kann. Wir begeben uns, wenn wir mit allem Nachdruck auch das Volkstum selbst als eine treibende Kraft im Kirchenrecht hinstellen, auch für die Gegenwart, nicht in Gefahr, den Einfluß der Kirche auf die Bildung ihres Rechtes abzuschwächen. Der Pfarrer von Thule im Bistum Paderborn klagte 1783, daß die Pfarrgenossen „grobeigensinnig" ihre Prozession „auch ohne Beysein des Pfarrers lauffen".[2] Die Weihegaben, wie sie unsere Vorfahren an heiliger Stätte aufzuhängen pflegten, hat die Kirche verboten, sie aber dann doch in neuer Sinngebung zugelassen, so daß davon noch in unsern Tagen die Wallfahrtsorte Zeugnis ablegen.[3] Die Maifeier, seit alters ein „Zeitpunkt von lebenswichtiger und damit sakraler Bedeutung",[4] wird — wie selbstverständlich — von der Kirche aufgegriffen und in einer neuen lebensvollen religiösen Form gepflegt, nicht zuletzt doch, weil das Volk seine Maiandachten haben will, wie es sie, in seiner Weise, auch vordem im Heidentum schon hat haben wollen. Es ist schon so, daß das Volkstum selbst, ohne Rücksicht darauf, ob es in einem heidnischen oder christlichen Zeitalter steht, als eine der treibenden Kräfte wirksam ist, die das Recht gestalten. Deshalb bleibt auch das landläufige Wort, das Christentum habe aus den heidnischen Göttern Unholde und Teufel gemacht, habe ihr Recht in Unrecht verkehrt, durchaus ergänzungsbedürftig. Der Prozeß, aus den Göttern Unholde zu machen, setzte schon ein, als die Gottheiten der verschiedenen Stämme sich vermischten und einander verdrängten. Hier begann schon der Heide, ob er Germane oder Römer war, sich sein Urteil zu bilden, und als er Christ wurde, ist er nur den bereits beschrittenen Weg weiter gegangen, freilich gradliniger und erfolgreicher, da sich dem Göttergewimmel gegenüber der eine Gott als der unvergleichlich bedeutsamere Lebenssinn erwies. Gewiß, das Christentum hat gesprochen, und es hat in manchen Vertretern nicht immer das Echte und Gute auch in der heidnischen Sitte so taktvoll begriffen, wie Papst Gregor der Große es bei den in der Annahme des Christentums

[1] Vgl. Hans Würdinger, Einwirkungen des Christentums auf das angelsächsische Recht, S. 129; Alfred Schultze, Der Einfluß der Kirche auf die Entwicklung des germanischen Erbrechts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 35 (1914), S. 75 ff.

[2] Vgl. Ch. Völker, Aus dem religiösen Volksleben des Fürstbistums Paderborn, S. 172; F. X. Buchner, Volk und Kult, S. 10 f. L. A. Veit, a. a. O., S. 123.

[3] Vgl. Ch. Völker, a. a. O., S. 173 f.

[4] W. Steller, Volkskunde als nationalsozialistische Wissenschaft, S. 46.

stehenden Angelsachsen anerkannte.[1] Aber, und das ist vielleicht entscheidend, die Wortführer des Christentums sprachen in ganz starkem Maße aus ihrem Volkstum selbst, das teils aus politischen, teils aus andern irdischen Zielsetzungen, teils auch aus religiöser Enttäuschung, die es an seinen eigenen Gottheiten erlebt hatte, in diese harte Verdammung alles dessen, was heidnisch schien, drängte. Im Kirchenrecht lebt Volksrecht; auch hier, und gerade auch hier.

Diese Erkenntnis ist notwendig, um die wirklichen Auseinandersetzungen und Kämpfe zwischen Volkstum und Kirchenrecht zu verstehen. Nicht nur Kirchenrecht und Volkstum können zwiespältig sein, sondern auch Volkstum und Volkstum, so nahe sie auch verwandt sein mögen, können auseinanderklaffen. Wir sind ja Zeugen, wie durch die Jahrtausende Stämme desselben Volkes gegeneinander Stellung nehmen, und wie sogar innerhalb desselben Stammes zwei benachbarte Dörfer, von denen das eine auf Lehmboden, das andere auf Sandboden angelegt ist, sich mißtrauisch gegenüberstehen, so daß wir uns fast wundern, daß es zwischen Kirchenrecht und Volkstum nicht noch mehr Kämpfe gibt, als sie tatsächlich an der Tagesordnung waren und sind. Dabei können allzuleicht die gesunden — auch im Gegensatz kann sich Gesundes ankündigen — von ungesunden und trotz aller „Aufklärung" getrübten Triebkräften begleitet oder gar abgelöst werden. Die Geschichte des Rechtes zeigt, daß ihm nichts Menschliches fremd geblieben ist. Und manches Allzumenschliche kommt darin zum Ausdruck, daß es nach einem Worte E. v. Künßbergs — er denkt zunächst an die weltliche Rechtspflege[2] — kaum einen Volksbrauch gebe, der nicht wenigstens zeitweilig unterdrückt worden sei.[3]

Teilweise ergeben sich solche Reibereien notwendig schon aus dem Heranreifen der einzelnen Menschenschläge, das sich bald in schnellerem, bald in geringerem Tempo vollzieht.[4] Das Corpus juris canonici nahm die

---

[1] Das Schreiben Gregors I. vom Jahre 601 an den Abt Mellitus, der in diesem Sinne den Bischof Augustinus zu ermahnen hatte, siehe bei Migne, P. L., tom. 77., col. 1215 s.

[2] Dabei bleibe dahingestellt, ob und wie das weltliche Recht in seiner Stellungnahme durch das Kirchenrecht beeinflußt war. Daß es aber in unserer Frage auch völlig selbständig vorging, zeigt sich in den Fällen, in denen seine Forderungen über die des Kirchenrechts hinausgingen. Die Fastnachtsfeiern als alte Frühlingsfeiern hatte die Kirche nicht unterdrücken können. Wenn dieses Narrentreiben in den protestantischen Ländern dann doch fast völlig ausgerottet wurde (vgl. A. Spamer, Deutsche Fastnachtsbräuche. Jena 1936, S. 22 f.), so ließen sich die betreffenden weltlichen Gesetzgeber immerhin wohl mittelbar oder unmittelbar von der Einstellung der Reformatoren leiten.

[3] E. v. Künßberg, Rechtsbrauch und Volksbrauch, S. 289; Derselbe, Rechtliche Volkskunde, S. 48; vgl. Walter Steller, Volkskunde und Rechtskunde, S. 124 f.; Cl. v. Schwerin, Volkskunde und Recht, S. 8 f.

[4] Übrigens waren die Altersgrenzen auch in den germanischen Rechten nicht gleich. Vgl. J. Grimm, Rechtsaltertümer, Bd. 1, S. 566 ff.; über die Apfelprobe bei dem kindlichen Mörder unter zwölf Jahren vgl. E. v. Künßberg, Rechtliche Volkskunde,

Eidmündigkeit mit 14 Lebensjahren an.[1] Unser deutsches Recht läßt die Vereidigung nach dem vollendeten 16. Lebensjahre zu.[2] Wir machen hier die Erfahrung, daß das kirchliche Recht stärker von den Verhältnissen der Mittelmeerländer ausging. Die Frage hat aber heute für uns nur beschränkte Bedeutung. Denn einerseits erfolgt zur Zeit die Vereidigung in den deutschen Jugendbünden gegebenenfalls auch bereits viel frühzeitiger, und andererseits setzt der geltende CIC nicht eigens ein bestimmtes Jahr für die Eidmündigkeit fest. Er beharrt also ohne ausgesprochenen Nachdruck bei dem früheren Rechte. Das Rituale Romanum sieht nur für Kinder, die vor dem vollendeten 7. Lebensjahre sterben, als Sinnbild der körperlichen Unberührtheit einen Totenkranz vor.[3] Die Grenze ist für die deutschen Verhältnisse merkwürdig niedrig, und in der Praxis wird sie auch nicht eingehalten.

Aktueller ist schon die Frage der Annahme der Kinder zur ersten heiligen Kommunion. Vorsichtigerweise hatte der päpstliche Gesetzgeber bei seinem Dringen auf die Frühkommunion kein einheitliches Lebensjahr vorgeschrieben. Südlichere Völker konnten viel ungehemmter auf die Wünsche des Papstes eingehen. Für unser Volkstum ist es zum Teil ein wahres Ringen gewesen, bis die Grenze wenigstens auf das 4. Schuljahr herabgesetzt wurde. Freilich war in den einzelnen Bistümern Deutschlands der Widerstand nicht gleich.[4] Rückblickend auf den ganzen Verlauf der Auseinandersetzungen darf man aber wohl sagen, daß der Widerstand in dem Maße schwand, in dem sich die Frühkommunion für das christliche Leben in Familie, Gemeinde und weiterer Öffentlichkeit bewährte und vor allem die Familie die neue Aufgabe als ihre eigene begriff und wertschätzen lernte.

Möglich, daß auch die schwierige Einführung der Kommunionschale in manchen deutschen Bistümern irgendwie volkstumsmäßig begründet ist,[5]

S. 89; G. Schreiber wies neuerdings auf den volksreligiös wie rechtlich bedeutsamen Begriff der Wallfahrtsmündigkeit hin: Wallfahrt und Volkstum, S. 130, 203; Derselbe, Deutschland und Spanien, S. 119.

[1] Siehe cc 14, 16 C 22 q 5 in Verbindung mit CIC c 6 n. 4. [2] ZPO § 393 Z 1.

[3] Cum infans vel puer baptizatus defunctus fuerit ante usum rationis, induitur iuxta aetatem, et imponitur ei corona de floribus seu de herbis aromaticis et odoriferis, in signum integritatis carnis et virginitatis. Rit. Rom. Tit. VI cap. 7 n. 1. In Verbindung mit CIC c 88 § 3. Vgl. Art. Leichenkleidung bei H. Bächtold-Stäubli, Handwörterbuch, Bd. 5, Sp. 1074 f.; Albert Becker, Bestattungsbrauchtum vom Rhein zur Saar, S. 80 ff; P. Geiger, Volkstum, S. 123 ff.

[4] Vgl. K. Seling, Sammlung, S. 181 ff.; Johann Ernst, Die Zeit der ersten hl. Kommunion und die „Jahre der Unterscheidung" seit dem IV. allgem. Konzil vom Lateran (1215), in: Archiv für kathol. Kirchenrecht 107 (1927), S. 433 ff.; Franz Gillmann, Die „anni discretionis" im Canon Omnis utriusque sexus. Ebda., 108 (1928), S. 556 ff. Weiter: Ebda., 109 (1929), S. 594 ff., 110 (1930), S. 187 ff. L. A. Veit, a. a. O., S. 175; N. Hilling, Die Reformen des Papstes Pius X. Bd. 2. Bonn 1912, S. 185 ff.

[5] Mir ist es aufgefallen, daß in romanischen Ländern — ich will aber nicht verallgemeinern — die Hostien vielfach mit sehr stumpfen Werkzeugen geschnitten sind, so

wie auch die Auswirkungen dieser Kommunionschale von Volk zu Volk verschieden genug sein können.[1]

Zu Reibungen mit dem Volkstum kann die gesetzliche Regelung der Verlobung führen. Dem deutschen Rechte und Rechtsempfinden ist zwar nicht eine Formgebundenheit des Verlöbnisses, wohl aber die schriftliche Form unbekannt.[2] Das kirchliche Recht aber setzt ausdrücklich fest, daß

---

daß sie fast mehr gebrochen als geschnitten scheinen, und deshalb tatsächlich die anhängenden Partikelchen leicht herabfallen können; hier ist die Kommunionschale, um einer Verunehrung vorzubeugen, geradezu eine Notwendigkeit. In den deutschen Diözesen habe ich durchweg so scharf geschnittene Hostien gefunden, daß die eben genannte Gefahr hier nicht oder jedenfalls viel weniger besteht. In den genannten romanischen Ländern mag ursprünglich auch das heiße Klima, wo z. B. durch leichtes Schwitzen der Hände das weiße Kommunionbanktuch schneller schmutzte, dazu geführt haben, unter Vermeidung der Leinentücher die Schale einzuführen; und diese Schale hat dann vielleicht ihrerseits dazu beigetragen, die Hostien desto sorgloser oder bruchmäßiger zu schneiden, während in Deutschland das Leinentuch umgekehrt zur Anwendung der scharfen Schneidewerkzeuge erzog, so daß man hier die Schale heute teilweise nur einführt, um einer kirchlichen Anordnung gerecht zu werden, ohne aber eine stichhaltige Begründung einzusehen. Mit allem Vorbehalt aber darf man vielleicht auch fragen, ob die den Germanen kennzeichnende Freude an der Präzisionsarbeit vom Volkstum her auch in die Frage der Hostienbereitung und Kommunionschale hineinspielt, oder ob die Romanen nur stärker an der kirchlichen Überlieferung, das Brot wirklich zu brechen, festhalten. Wohlgemerkt, ich stelle diese Frage nicht, um eine argwöhnische und schnellfertige Urteilssucht zu wecken, sondern nur als Beispiel, bis in welche Einzelheiten und Ausläufer sich das Problem von Volkstum und Kirchenrecht verflüchtigen kann, oder vielleicht besser gesagt, um das Auge zu schärfen, in unserer Fragestellung mit dem notwendigen Ernst auch auf „belanglose“ Dinge zu achten.

Lehrreich ist immerhin, daß Antonio de Beatis 1517/18 als Augenzeuge schrieb: „... dem Gottesdienst und den Kirchen wenden sie (die Deutschen) viele Aufmerksamkeit zu, und so viele Kirchen werden neuerbaut, daß ich, wenn ich damit die Pflege des Gottesdienstes in Italien vergleiche und daran denke, wie viele Kirchen hier ganz in Verfall geraten, diese Länder nicht wenig beneide und im innersten Herzen Schmerz empfinde über das geringe Maß von Religion, die man bei uns Italienern findet.“ Erläuterungen und Ergänzungen zu J. Janssens Geschichte des deutschen Volkes, Bd. 4, Heft 4, S. 52, hrsg. v. L. Pastor. Ähnlich hat G. Schreiber (Deutschland und Spanien, S. 416 f.) darauf hingewiesen, daß sich gerade bei Fernwallfahrten des späteren Mittelalters die Gegensätze der Nationen entzündeten.

[1] In Deutschland wäre es möglich, daß durch Benützung der Kommunionschale die Kommunionbank überflüssig würde, so daß diese „Schranke“ zwischen Klerus und Volk fortfiele und der Altar überhaupt eine zentralere Stelle in der Kirche erhielte.

[2] BGB §§ 1297—1302. Vgl. U. Stutz, Die Rechtsnatur des Verlöbnisses nach deutschem bürgerlichem Recht. Tübingen 1900, S. 69; Karl v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht. Leipzig 1882—1895, Bd. 1, S. 270, 286, 534 f.; Bd. 2, S. 660 f.; J. Grimm, Rechtsaltertümer, Bd. 1, S. 570 f.; R. Schröder-E. v. Künßberg, Lehrbuch der Rechtsgeschichte[6], S. 75, 332. — Die Formgebundenheit entspricht dem deutschrechtlichen Gedanken der Kundbarkeit. Vgl. Herbert Meyer, Das Publizitätsprinzip im Deutschen Bürgerlichen Recht (Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutsches Reiches. Hrsg. von Otto Fischer. Bd. 18, Heft 2). München 1909. Wenn im Laufe der Zeit anläßlich der Verlobung oder Trauung schriftliche Aufzeichnungen gemacht wurden, so betrafen sie zunächst vermögensrechtliche Angelegenheiten der Verlobten. Im Scheck- und Wechselrecht beispielsweise wird auch heute die Schriftlichkeit dem deutschen Ausweisbedürfnis durchaus gerecht, desgleichen bei letztwilligen Verfügungen u. a. m.

das Eheversprechen, falls es nicht schriftlich aufgesetzt und von beiden Seiten mit Einschluß des Pfarrers bzw. des ordinarius loci oder aber zwei Zeugen unterschrieben wurde, im äußeren wie im inneren Rechtsbereiche unwirksam ist.[1] Der kirchliche Gesetzgeber und Rechtspfleger ist zu dieser Regelung veranlaßt, weil die Schriftlichkeit bei manchen Völkern eine erzieherische Wirkung für die Brautleute hat und in Streitigkeiten über die Gültigkeit des Verlöbnisses auf die bequemste Weise Beweis erbringt. Für unsere geschichtlich und volkstumsmäßig begründeten deutschen Verhältnisse wird es — wenigstens örtlich — auf lange Zeit schwer faßbar bleiben, daß die Gültigkeit ausschließlich ausgerechnet von der Schriftlichkeit abhängen soll.[2] Formgebundenheit, die dem Gedanken der Kundbarkeit dient, ist zwar gerade auch dem deutschen Volkstum sehr erwünscht. Die Schriftlichkeit aber ist ihm weithin zuwider. Man würde den Deutschen seiner Art entsprechend richtiger erziehen, wenn man ihn lehrte, daß er zu seinem Wort zu stehen hat, auch wenn er es nicht schriftlich, sondern in anderer Form gegeben hat. Freilich haben auch gewichtige deutsche Stimmen die Schriftlichkeit der Verlobung gefordert. Das mag einerseits dartun, daß der kirchliche Gesetzgeber bei der Kodifizierung der Schriftlichkeit auch den deutschen Wünschen gerecht werden wollte. Andererseits aber zeigt es auch, wie schwierig es auch in einem einzelnen Volke ist, den Bedürfnissen einer vereinfachten Verwaltung und Rechtsprechung und zugleich einer artgemäßen Volkserziehung gerecht zu werden.

In der Frage des Barttragens des Klerus, das im früheren kirchlichen Rechte verboten war,[3] hat unser CIC sich in Schweigen gehüllt. Ob man sich rasiert oder nicht, diese zunächst unscheinbare Übung kann, wie der Ablauf des Geschehens beweist, für das Volkstum bedeutungsvoll genug

---

[1] So schon das Dekret „Ne temere", Acta Sanctae Sedis XL (1907), S. 527; N. Hilling, Die kanonische Form der Verlöbnisse und der Eheschließung. Bonn 1915, S. 11. Jetzt CIC c 1017; vgl. A. Knecht, Handbuch des katholischen Eherechts, S. 136.

[2] Die Sprache selbst ist nicht vorgeschrieben. So wäre das in einem aussterbenden Indianerdialekt formgerecht aufgezeichnete und von zwei heidnischen Chinesen mitunterzeichnete Eheversprechen ermländischer Bauersleute — der Inhalt müßte den Beteiligten natürlich bekannt sein — ein voll wirksames Verlöbnis. Das Eheversprechen im Heimatdorf vor der festlich versammelten Sippe unter Herzuziehung des Ortsbischofs und des Pfarrers, etwa aus Mangel an Schreibgerät oder aus Unachtsamkeit nicht schriftlich vollzogen, aber wäre nichtig.

Freilich besagt der c 1017 nach der m. E. besser begründeten Lehrmeinung nicht, daß das im Ernst, wenn auch formlos gegebene Wort nicht gehalten zu werden braucht. Das Wort hat seine Kraft und verpflichtet im Gewissen, so wie jedes gegebene Wort verpflichtet. Doch erkennt das geltende Kirchenrecht ihm nicht den Charakter und die Rechtswirkungen des Verlöbnisses zu. Vgl. M. Waldmann, Sittliche Verpflichtung des formlosen Eheversprechens, in: Theologie und Glaube 12 (1920), S. 129 ff.

[3] Vgl. Thalhofer, Über den Bart der Geistlichen, in: Archiv für kathol. Kirchenrecht 10 (1863), S. 93 ff.; K. Hilgenreiner, bei M. Buchberger, Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 1, Sp. 991.

sein.[1] Die Rasierpflicht der Geistlichen in der römischen Kirche ist bekanntlich einer der Punkte, mit denen die östliche Kirche ihre Trennung von Rom begründet und aufrechterhalten hat. Das Verhalten des CIC hebt zwar die Rasierpflicht nicht auf, bedeutet aber nach vielem Streit doch wohl mehr als nur eine freundliche Geste gegenüber dem Osten.[2]

Viele Reibungen können in der kirchlichen Stellenbesetzung liegen, vor allem wenn dabei eine Volkstumsminderheit zu berücksichtigen ist. Freilich sichern sich die Staatsregierungen meist in den Konkordaten, daß Ausländer mehr oder weniger ausgeschlossen werden.[3] Aber damit ist die Frage nicht gelöst. Das Volkstum innerhalb fast aller unserer europäischen Staaten, ja auch innerhalb mancher unserer großen Bistümer, ist so verschieden geartet — wir denken hier nicht nur an die volksdeutschen Minderheiten sondern auch an innerdeutsche Stammesverschiedenheiten —, daß zwischen Seelsorge und Volk oft genug unnötige Spannungen bestehen und das kirchliche Leben erschweren.[4] Und wenn die partikulare Praxis, auf eigenen Antrieb oder auf staatlichen Druck, Volkstumsminderheiten schikaniert, so kann und muß das zu Auflehnung und Kämpfen bis zu Schisma und Abfall führen, wofür auch die Gegen-

---

[1] Bischof Martin von Paderborn hatte sich in einer Rede für das Barttragen auch seitens der Priester der abendländischen Kirche ausgesprochen. Vgl. Theodor Granderath-Konrad Kirch, Geschichte des Vatikanischen Konzils von seiner ersten Ankündigung bis zu seiner Vertagung. 2 Bde. Freiburg i. Br. 1903, Bd. 2, S. 195 f.; zu dem Streit mit den Griechen vgl. F. X. Wernz-P. Vidal, Jus Canonicum II. Romae 1923, S. 112.

[2] Obgleich zur Zeit die Pflicht des Bartscherens aus einleuchtenden Gründen für den Klerus der lateinischen Kirche vielfach noch betont aufrechterhalten wird. Vgl. ebda., S. 114.

[3] In den Konkordaten des Hl. Stuhles: mit Bayern vom 24. März 1924 siehe Art. 13 u. 14; mit Preußen vom 14. Juni 1929 siehe Art. 6—11; mit dem Deutschen Reiche vom 20. Juli 1933 siehe Art. 14, 15. 25.

[4] CIC c 459 verpflichtet den Ordinarius, eine freie Pfarrei dem Priester zu geben, den er für den geeignetsten hält unter Berücksichtigung aller Eigenschaften, die gerade für die freie Pfarrei erfordert werden. Hier kann also unter Umständen die Rücksicht auf das Volkstum durchaus den Ausschlag geben. Papst Benedikt XV. hat im Jahre 1915 die amerikanischen Bischöfe ermahnt, bei der Anstellung von Geistlichen darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese die entsprechende Provinzialmundart ihrer italienischen Pfarrkinder verständen. Acta Apostolicae Sedis VII (1915), S. 145. Die päpstlichen Kanzleiregeln, die vom 14. Jahrhundert an in schriftlicher Fassung vorliegen und bis auf Pius X. in Geltung blieben, besagen in der Regula XX de idiomate, daß die Verleihung einer Seelsorgestelle an jemanden, der die daselbst übliche Sprache nicht versteht oder verständlich spricht, null und nichtig ist. E. von Ottenthal, Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V. Innsbruck 1888, S. 40. Deutlicher noch verfügte Papst Martin V. im Jahre 1426 für das Ermland, daß in Pfarreien, in denen deutsch und preußisch gesprochen würde, die Ernennung eines Pfarrers, der nicht beide Sprachen beherrsche, ungültig sei. Augustinus Theiner, Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae. Tom. 2. Romae 1861, S. 97 f. Vgl. auch für Beispiele aus der neueren Zeit Th. Grentrup, Religion und Muttersprache, S. 176 ff.

das Eheversprechen, falls es nicht schriftlich aufgesetzt und von beiden Seiten mit Einschluß des Pfarrers bzw. des ordinarius loci oder aber zwei Zeugen unterschrieben wurde, im äußeren wie im inneren Rechtsbereiche unwirksam ist.[1] Der kirchliche Gesetzgeber und Rechtspfleger ist zu dieser Regelung veranlaßt, weil die Schriftlichkeit bei manchen Völkern eine erzieherische Wirkung für die Brautleute hat und in Streitigkeiten über die Gültigkeit des Verlöbnisses auf die bequemste Weise Beweis erbringt. Für unsere geschichtlich und volkstumsmäßig begründeten deutschen Verhältnisse wird es — wenigstens örtlich — auf lange Zeit schwer faßbar bleiben, daß die Gültigkeit ausschließlich ausgerechnet von der Schriftlichkeit abhängen soll.[2] Formgebundenheit, die dem Gedanken der Kundbarkeit dient, ist zwar gerade auch dem deutschen Volkstum sehr erwünscht. Die Schriftlichkeit aber ist ihm weithin zuwider. Man würde den Deutschen seiner Art entsprechend richtiger erziehen, wenn man ihn lehrte, daß er zu seinem Wort zu stehen hat, auch wenn er es nicht schriftlich, sondern in anderer Form gegeben hat. Freilich haben auch gewichtige deutsche Stimmen die Schriftlichkeit der Verlobung gefordert. Das mag einerseits dartun, daß der kirchliche Gesetzgeber bei der Kodifizierung der Schriftlichkeit auch den deutschen Wünschen gerecht werden wollte. Andererseits aber zeigt es auch, wie schwierig es auch in einem einzelnen Volke ist, den Bedürfnissen einer vereinfachten Verwaltung und Rechtsprechung und zugleich einer artgemäßen Volkserziehung gerecht zu werden.

In der Frage des Barttragens des Klerus, das im früheren kirchlichen Rechte verboten war,[3] hat unser CIC sich in Schweigen gehüllt. Ob man sich rasiert oder nicht, diese zunächst unscheinbare Übung kann, wie der Ablauf des Geschehens beweist, für das Volkstum bedeutungsvoll genug

---

[1] So schon das Dekret „Ne temere“, Acta Sanctae Sedis XL (1907), S. 527; N. Hilling, Die kanonische Form der Verlöbnisse und der Eheschließung. Bonn 1915, S. 11. Jetzt CIC c 1017; vgl. A. Knecht, Handbuch des katholischen Eherechts, S. 136.

[2] Die Sprache selbst ist nicht vorgeschrieben. So wäre das in einem aussterbenden Indianerdialekt formgerecht aufgezeichnete und von zwei heidnischen Chinesen mitunterzeichnete Eheversprechen ermländischer Bauersleute — der Inhalt müßte den Beteiligten natürlich bekannt sein — ein voll wirksames Verlöbnis. Das Eheversprechen im Heimatdorf vor der festlich versammelten Sippe unter Herzuziehung des Ortsbischofs und des Pfarrers, etwa aus Mangel an Schreibgerät oder aus Unachtsamkeit nicht schriftlich vollzogen, aber wäre nichtig.

Freilich besagt der c 1017 nach der m. E. besser begründeten Lehrmeinung nicht, daß das im Ernst, wenn auch formlos gegebene Wort nicht gehalten zu werden braucht. Das Wort hat seine Kraft und verpflichtet im Gewissen, so wie jedes gegebene Wort verpflichtet. Doch erkennt das geltende Kirchenrecht ihm nicht den Charakter und die Rechtswirkungen des Verlöbnisses zu. Vgl. M. Waldmann, Sittliche Verpflichtung des formlosen Eheversprechens, in: Theologie und Glaube 12 (1920), S. 129 ff.

[3] Vgl. Thalhofer, Über den Bart der Geistlichen, in: Archiv für kathol. Kirchenrecht 10 (1863), S. 93 ff.; K. Hilgenreiner, bei M. Buchberger, Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 1, Sp. 991.

sein.[1] Die Rasierpflicht der Geistlichen in der römischen Kirche ist bekanntlich einer der Punkte, mit denen die östliche Kirche ihre Trennung von Rom begründet und aufrechterhalten hat. Das Verhalten des CIC hebt zwar die Rasierpflicht nicht auf, bedeutet aber nach vielem Streit doch wohl mehr als nur eine freundliche Geste gegenüber dem Osten.[2]

Viele Reibungen können in der kirchlichen Stellenbesetzung liegen, vor allem wenn dabei eine Volkstumsminderheit zu berücksichtigen ist. Freilich sichern sich die Staatsregierungen meist in den Konkordaten, daß Ausländer mehr oder weniger ausgeschlossen werden.[3] Aber damit ist die Frage nicht gelöst. Das Volkstum innerhalb fast aller unserer europäischen Staaten, ja auch innerhalb mancher unserer großen Bistümer, ist so verschieden geartet — wir denken hier nicht nur an die volksdeutschen Minderheiten sondern auch an innerdeutsche Stammesverschiedenheiten —, daß zwischen Seelsorge und Volk oft genug unnötige Spannungen bestehen und das kirchliche Leben erschweren.[4] Und wenn die partikulare Praxis, auf eigenen Antrieb oder auf staatlichen Druck, Volkstumsminderheiten schikaniert, so kann und muß das zu Auflehnung und Kämpfen bis zu Schisma und Abfall führen, wofür auch die Gegen-

---

[1] Bischof Martin von Paderborn hatte sich in einer Rede für das Barttragen auch seitens der Priester der abendländischen Kirche ausgesprochen. Vgl. Theodor Granderath-Konrad Kirch, Geschichte des Vatikanischen Konzils von seiner ersten Ankündigung bis zu seiner Vertagung. 2 Bde. Freiburg i. Br. 1903, Bd. 2, S. 195 f.; zu dem Streit mit den Griechen vgl. F. X. Wernz-P. Vidal, Jus Canonicum II. Romae 1923, S. 112.

[2] Obgleich zur Zeit die Pflicht des Bartscherens aus einleuchtenden Gründen für den Klerus der lateinischen Kirche vielfach noch betont aufrechterhalten wird. Vgl. ebda., S. 114.

[3] In den Konkordaten des Hl. Stuhles: mit Bayern vom 24. März 1924 siehe Art. 13 u. 14; mit Preußen vom 14. Juni 1929 siehe Art. 6—11; mit dem Deutschen Reiche vom 20. Juli 1933 siehe Art. 14, 15. 25.

[4] CIC c 459 verpflichtet den Ordinarius, eine freie Pfarrei dem Priester zu geben, den er für den geeignetsten hält unter Berücksichtigung aller Eigenschaften, die gerade für die freie Pfarrei erfordert werden. Hier kann also unter Umständen die Rücksicht auf das Volkstum durchaus den Ausschlag geben. Papst Benedikt XV. hat im Jahre 1915 die amerikanischen Bischöfe ermahnt, bei der Anstellung von Geistlichen darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese die entsprechende Provinzialmundart ihrer italienischen Pfarrkinder verständen. Acta Apostolicae Sedis VII (1915), S. 145. Die päpstlichen Kanzleiregeln, die vom 14. Jahrhundert an in schriftlicher Fassung vorliegen und bis auf Pius X. in Geltung blieben, besagen in der Regula XX de idiomate, daß die Verleihung einer Seelsorgestelle an jemanden, der die daselbst übliche Sprache nicht versteht oder verständlich spricht, null und nichtig ist. E. von Ottenthal, Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V. Innsbruck 1888, S. 40. Deutlicher noch verfügte Papst Martin V. im Jahre 1426 für das Ermland, daß in Pfarreien, in denen deutsch und preußisch gesprochen würde, die Ernennung eines Pfarrers, der nicht beide Sprachen beherrsche, ungültig sei. Augustinus Theiner, Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae. Tom. 2. Romae 1861, S. 97 f. Vgl. auch für Beispiele aus der neueren Zeit Th. Grentrup, Religion und Muttersprache, S. 176 ff.

wart bedauerliche Belege bietet.[1] Die Gefahr eines solchen Mißbrauches ist besonders deshalb stets vorhanden, weil das gemeine Kirchenrecht zwar grundsätzlich die Forderung des religiösen Minderheitenschutzes aufstellt, in vielen Fällen aber die Durchführung dem Gewissen und Verantwortungsbewußtsein der Bischöfe überläßt.[2] Diese, ihrem eigenen Volkstum und Staat verhaftet, erledigen die Fälle, so gut sie es verstehen. Ein maßgebendes Eingreifen der kirchlichen Oberleitung ist oft nicht möglich, weil entweder die Urteilsbildung aus der Ferne überhaupt ihre Schwierigkeiten hat oder aber staatliche Interessen betroffen werden, so daß in dem drohenden Konflikt zwischen Kirche und Staat für die Kirche noch Größeres auf dem Spiele stehen würde.

Als eine der ganz großen Auseinandersetzungen zwischen Kirchenrecht und Volkstum hat man immer wieder die deutsche Reformation bezeichnet.[3] In einiger Hinsicht mit Recht, zum anderen unter Verkennung bedeutsamer Faktoren.

Eine Schroffheit gegen das Volkstum kann im kirchlichen Strafrecht liegen, da die verschiedenen verbrecherischen Neigungen bei den einzelnen Völkern nicht selten verschieden verteilt sind und andererseits das kirchliche Strafrecht an gewisse deliktische Tatbestände ohne weiteres bestimmte Strafen knüpft. So schließt es den Laien, der wegen Mord, Wucher, Raub, schweren Diebstahls, Brandstiftung und bestimmter anderer Verbrechen rechtmäßig verurteilt ist, ipso iure von jedem kirchlichen Amt und vom Paten-, Patronats- und aktiven Wahlrecht aus.[4] Es hilft hier oft nichts, daß das kirchliche Recht sich an das jeweils geltende staatliche Recht hält; denn auch die staatliche Rechtsprechung hat nach einem gewissen Schema vorzugehen, obwohl sie meist nicht einem einheitlichen Volkstum gegenübersteht. So verfällt das eine Volkstum „verhältnismäßig unschuldig“ dieser, das andere verhältnismäßig leicht jener Strafe, und

---

[1] Vgl. z. B. Ludwig Schade, Kirche und Minderheiten, in: Jahrbuch des Reichsverbandes für die katholischen Auslanddeutschen 1927/28. Münster 1928, S. 33 ff.; Th. Grentrup, Das Staatskirchenrecht in den deutschen Minderheiten Europas. Ebda., S. 59, 64, 67; Derselbe, Nationale Minderheiten und katholische Kirche S. 90 f.; Derselbe, Religion und Muttersprache, S. 16 f.; R. Meyer, Religion und Muttersprache, S. 107 f.; siehe noch G. Schreiber, Auslanddeutschtum als Kulturfrage, S. 105, 181.

[2] Z. B. bei der Erziehung des aus mehreren Volkstümern stammenden geistlichen Nachwuchses im bischöflichen Seminar: CIC c 1357. Vgl. dazu Th. Grentrup, Das Deutschtum an der mittleren Donau, über den deutschen Priesternachwuchs in Südosteuropa, S. 94 ff.

[3] So auch J. Pinsk, Die Kirche Christi als Kirche der Völker, S. 46; Kleo Pleyer, Die Reichweite der deutschen Reformation, in: Historische Zeitschrift 153 (1936), S. 272 ff.; Herbert Schöffler, Die Reformation. — Über Volkstum und Reformation vgl. mit neuer Fragestellung Th. Grentrup, Vom Sein und Wert des Volkstums, S. 22 ff.

[4] CIC c 2354.

es ist nur ein schwacher Trost, daß in der Verteilung verbrecherischer Anlagen von Volkstum zu Volkstum wenigstens ein gewisser Ausgleich geschaffen ist. Wesentlicher ist da schon die Erkenntnis, daß hier keine menschliche Rechtsprechung es völlig „recht" machen kann, und die Überzeugung, daß es eine höhere Hand gibt, die dem Recht und dem Volkstum gerecht wird.

Abschließend darf ich sagen: Kirchenrecht und Volkstum waren und sind nun einmal nicht voneinander zu trennen. Weder der Rechtshistoriker noch der Rechtsdogmatiker noch vor allem der Rechtspolitiker kommt ohne die Kenntnis des Volkstums aus, es sei denn, daß er es unternähme, sein Juristenrecht vom Volksrechte loszulösen und seiner eigenen Arbeit damit selbst das Wasser abzugraben. Umgekehrt wird aber auch der Bahnbrecher und Anwalt des Volkstums ein offenes Auge für die Bedürfnisse der Rechtspflege haben müssen.

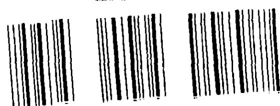
Die Frage nach dem richtigen Verhältnis von Volkstum und Kirchenrecht darf keinen von ihnen loslassen. Auch wenn er von den Schwierigkeiten und Gegensätzen ausgeht, wird er feststellen müssen, daß Kirchenrecht und Volkstum sich gegenseitig weit die Töre öffnen. Daran wird sich gerade auch die Arbeitsmethode des Volkstums- und Rechtspolitikers zu orientieren haben. Wichtig ist, daß er in seinem zeitnotwendigen Erneuerungswillen neben voller Sachkenntnis ein unbeirrbares Zielstreben mit einem unbestechlichen Urteil verbindet. Dann aber wird er, zumal wenn er das Vertrauen des Volkstums und des Rechts besitzt, viel dazu beitragen können, daß das Recht zu seinem Volkstum und das Volkstum zu seinem Rechte gelange.

Register

Register



Vincke
Volkstu



1184973
ncke
Volkstum und recht.



